



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1960

Samstag, den 23. April 1960

Nr. 17

| I N H A L T : | Seite | Seite |
|---|-------|-------|
| Der Hessische Ministerpräsident | | |
| Staatliche Anerkennung von Rettungstaten | 485 | 497 |
| Der Hessische Minister des Innern | | |
| Bekleidungsvorschrift für die staatliche Polizei (PBV) | 485 | 497 |
| Bekleidungsvorschrift für die staatliche Polizei (PBV) | 485 | 497 |
| Organisation der staatlichen Polizei in Hessen; hier: Bezeichnung der Dienststellen | 485 | 497 |
| Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung für den Monat Mai 1960 | 486 | 497 |
| Fernsprechordnung für die staatliche Polizei in Hessen | 486 | 497 |
| Niederländisches Staatsangehörigkeitsrecht | 489 | 498 |
| Fahrtpreisvergünstigung für minderbemittelte Evakuierte des Landes Hessen bei Benutzung der Bundesbahn | 489 | 498 |
| Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Frielendorf, Todenhausen und Gebersdorf im Landkreis Ziegenhain | 489 | 498 |
| Änderung der Benennung von Teilen der Stadt Neukirchen im Landkreis Ziegenhain | 490 | 499 |
| Der Hessische Minister der Finanzen | | |
| Neuregelung der Vergütung für Tarifangestellte — Tarifvertrag vom 18. März 1960 | 490 | 500 |
| Anpassung der Gesamtpauschallöhne für Personenkraftwagenfahrer an die mit Wirkung vom 1. Januar 1960 erhöhten Löhne | 495 | 500 |
| Öffentlicher Dienst im Sinne der §§ 16 und 19 HBesG (BBesG); hier: Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz | 495 | 500 |
| Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter und Angestellten in den Verwaltungen und Betrieben der Länder — Sechster Tarifvertrag vom 17. Dezember 1959 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957; | 496 | 500 |
| Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter und Angestellten in den Verwaltungen und Betrieben der Länder — Sechster Tarifvertrag vom 17. Dezember 1959 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar | 496 | 500 |
| Kriegsunfallversorgung gem. § 2 a des Zweiten Angleichungsgesetzes für Beamte, die am 8. Mai 1945 Arbeiter, Angestellte oder Berufssoldaten waren | 497 | 501 |
| Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung | | |
| Richtlinien für die Einrichtung von 9. Klassen an Volksschulen | 497 | 501 |
| Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt | 497 | 501 |
| Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr | | |
| Aufstufung der Landstraße II. Ordnung Nr. 29 Hausen-Kreisgrenze (Viehhaus) im Landkreis Witzenhausen, Regierungsbezirk Kassel, und Abstufung der Landstraße I. Ordnung Nr. 3241 zwischen Hausen und Schwalbenthal im Landkreis Eschwege, Regierungsbezirk Kassel | 497 | 501 |
| Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen | | |
| Vorläufige Richtlinien des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 23. 2. 1960 über die Gewährung wirtschaftlicher Tuberkulosehilfe nach dem Bundesgesetz vom 23. 7. 1959 | 498 | 501 |
| Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten | | |
| Flurbereinigung Oberbreitzbach, Krs. Hünfeld | 498 | 501 |
| Flurbereinigung Hartenrod, Kreis Biedenkopf | 499 | 501 |
| Regierungspräsidenten | | |
| WIESBADEN | | |
| Bestellung eines Sonderbeauftragten des Sanitätsvereins Enkheim VVaG mit dem Sitz in Bergen-Enkheim | 500 | 501 |
| Auflösung des Pferdeversicherungsvereins a. G. Bischofsheim, Krs. Hanau | 500 | 501 |
| Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Ffm-Sindlingen, zugunsten der Ruhrgas AG in Essen/Ruhr, für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung (Anschlußleitung Rüsselsheim); | 500 | 501 |
| Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Ffm-Höchst, zugunsten der Ruhrgas AG in Essen/Ruhr, für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung (Anschlußleitung Rüsselsheim); | 500 | 501 |
| Buchbesprechungen | 500 | 501 |
| Öffentlicher Anzeiger | 500 | 501 |

374

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten.

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an:
Herrn Richard Eckert in Bauschheim (Kreis Groß-Gerau).
Wiesbaden, 3. 3. 1960

Der Hessische Ministerpräsident
II/6 — 14c St.Anz. 17/1960 S. 485

375

Der Hessische Minister des Innern

Bekleidungsvorschrift für die staatliche Polizei (PBV);

hier: Verwaltungskostenzuschlag für die Belieferungen der Gemeinden mit eigener Polizei

Auf Grund der Nr. 59 Abs. 4 der PBV vom 6. Februar 1960 — IIIa 2 — 7 s 02 — (St.Anz. S. 259) wird der von den Gemeinden mit eigener Polizei zu erhebende Verwaltungskostenzuschlag für die ihnen vom Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei gelieferten Dienstbekleidungsstücke auf 8 v. H. des Selbstkostenpreises festgesetzt.

Wiesbaden, 31. 3. 1960 Der Hessische Minister des Innern
IIIa 2 — 7 s 02
St.Anz. 17/1960 S. 485

376

Bekleidungsvorschrift für die staatliche Polizei (PBV);

hier: a) Ausgleich des Festkontos

b) Entschädigung für das Tragen bürgerlicher Kleidung

c) Instandsetzungsgeld

Auf Grund der Nr. 13 Abs. 2, Nr. 16 Abs. 2 und Nr. 26 Abs. 1 der PBV vom 6. Februar 1960 — IIIa 2 — 7 s 02 — (St.Anz. S. 259) bestimme ich im Einvernehmen mit dem

Hessischen Minister der Finanzen mit Wirkung vom 1. April 1960 folgendes:

1. Zum Ausgleich des Festkontos ist $\frac{1}{3}$ des um 20 v. H. gekürzten jährlichen Bekleidungs geldes zu verwenden.
2. Der Tagessatz der Entschädigung für das dienstlich angeordnete Tragen bürgerlicher Kleidung wird auf 0,60 DM täglich festgesetzt.
3. Den Beamten, die zur Instandhaltung ihrer Dienstbekleidung verpflichtet sind, kann zur Bestreitung der hierdurch entstehenden Kosten aus dem Guthaben ihres laufenden Bekleidungskontos nach Schluß des Rechnungsjahres ein Betrag bis zu 20 v. H. des jährlichen Bekleidungs geldes bar ausgezahlt werden (Instandsetzungsgeld).

Wiesbaden, 31. 3. 1960 Der Hessische Minister des Innern
IIIa 2 — 7 s 02

St.Anz. 17/1960 S. 485

377

Organisation der staatlichen Polizei in Hessen

hier: Bezeichnung der Dienststellen

Die mit Runderlaß vom 31. März 1953 (St.Anz. S. 346) bekanntgegebenen Bezeichnungen der Dienststellen der staatlichen Polizei sind infolge organisatorischer Maßnahmen zeitweilig zum Teil geändert oder entbehrlich geworden.

Nachstehend wird deshalb eine neue Übersicht über die Gliederung der staatlichen Polizei und die Bezeichnung der einzelnen Dienststellen gegeben.

I. Gliederung der staatlichen Polizei

(1) Dienstzweige der staatlichen Polizei sind

1. die Landespolizei,
2. die Wasserschutzpolizei,
3. die Kriminalpolizei,
4. die Bereitschaftspolizei.

(2) Einrichtungen der staatlichen Polizei sind

1. die Hessische Polizeischule,
2. die Hessische Polizeihundeführerschule,
3. die Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei (bisher: Hessische Polizeileitfunkstelle),
4. das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei.

II. Dienststellen der einzelnen Dienstzweige

(3) Dienststellen der Landespolizei sind

1. die Einsatzleitungen der Landespolizei,
2. die Polizeiverkehrsbereitschaften,
3. die Polizeikommissariate,
4. die Landespolizeistationen.

(4) Dienststellen der Wasserschutzpolizei sind

1. das Hessische Wasserschutzpolizeiamt,
2. die Wasserschutzpolizeireviere,
3. die Wasserschutzpolizeiposten.

(5) Dienststellen der Kriminalpolizei sind

1. das Hessische Landeskriminalamt,
2. die Kriminalinspektionen,
3. die staatlichen Kriminalkommissariate.

(6) Dienststellen der Bereitschaftspolizei sind

1. die Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei,
2. die Abteilungen,
3. die Hundertschaften.

Die Abteilungen der Bereitschaftspolizei werden mit römischen, die Hundertschaften mit arabischen Ziffern bezeichnet.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

(7) Soweit bisher andere Bezeichnungen verwendet worden sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Bezeichnungen nach diesem Runderlaß.

(8) Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Runderrlasses hebe ich meinen Runderlaß vom 31. März 1953 (St.Anz. S. 346) auf.

Wiesbaden, 7. 4. 1960

Der Hessische Minister des Innern
IIIa 1 — 21 b 02 —

St.Anz. 17/1960 S. 485

378

Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung für den Monat Mai 1960

Verkehrserziehung und Verkehrsüberwachung im Monat Mai 1960 stehen — wie der Verkehrssicherheitstag am 7. Mai 1960 — unter dem Thema

„Das Zweirad im Verkehr“.

Dieses Thema wurde deshalb gewählt, weil neben rund 7 Millionen Kraftwagen etwa 16 Millionen Fahrräder, rund 2,1 Millionen Mopeds und 1,5 Millionen Motorräder und Motorroller die Straßen der Bundesrepublik benutzen. Hieraus ergibt sich ein gefährlicher Mischverkehr. Besondere Gefahren drohen der gesamten Gruppe der Zweiradfahrer, die wiederum selbst zu einer Gefahrenquelle werden können.

Im Jahr 1959 waren in Hessen 9600 Motorräder und -roller, 4751 Mopeds und 4868 Fahrräder an Straßenverkehrsunfällen mit Personenschäden beteiligt.

Von den 1076 Verkehrstoten des vergangenen Jahres in Hessen waren

- 278 Motorrad- und Motorrollerfahrer,
- 77 Mopedfahrer und
- 91 Radfahrer.

Fast die Hälfte (41,4%) aller im Straßenverkehr in Hessen Getöteten führen ein Zweirad.

Bei den Unfallverletzten liegen die Zahlen noch höher. Dort entfielen von 36 367 Unfallverletzten des Jahres 1959 — 18 143 oder 49,9% auf Zweiradfahrer.

Um 24,1% ist die Beteiligung der Mopedfahrer an der Gesamtzahl aller Unfälle mit ausschließlich Sachschäden in Hessen im Jahr 1959 gegenüber dem Vorjahr angestiegen.

Im Jahr 1959 wurde bei Unfällen mit Personenschäden festgestellt, daß sie von den Zweiradfahrern hauptsächlich durch folgende Verstöße gegen Verkehrsvorschriften verschuldet wurden:

| | |
|---|------|
| Übermäßige Geschwindigkeit | 2057 |
| Fahren unter Alkoholeinfluß | 1884 |
| Fehler beim Überholen | 1643 |
| Fahren auf der falschen Fahrbahn | 1533 |
| Nichtbeachten der Vorfahrt | 1377 |
| Falsches Einbiegen oder Wenden | 975 |
| Zu dichtes Auffahren | 563 |
| Technische Mängel | 546 |
| Fehler beim Zurückfahren, Aus- oder Einfahren | 113 |

Das Thema des Verkehrssicherheitstages ist daher für die Öffentlichkeit von größter Bedeutung. Man sollte nicht vergessen, daß Fahrräder und Mopeds vor allem im täglichen Berufsverkehr und von Schulkindern gefahren werden. Ihnen muß die ganz besondere Aufmerksamkeit aller Verkehrsteilnehmer gelten.

Leitsätze

1. Auf unseren Straßen fahren gleichzeitig Fahrzeuge verschiedener Art. Dieser gemischte Verkehr fließt zügiger und sicherer, wenn jeder die Fahreigenschaften der anderen Fahrzeuge berücksichtigt und seine Fahrweise elastisch dem Verkehrsstrom anpaßt. Der kluge Autofahrer überholt kein Zweirad, wenn er nicht einen Abstand von wenigstens einem Meter einhalten kann; sonst bleibt er hinter diesem Fahrzeug.
2. Das Linksabbiegen wird für Rad-, Moped- und Motorradfahrer leichter und ungefährlich, wenn sie deutlich früh genug Zeichen geben und sich rechtzeitig einordnen. Für sie heißt Handzeichen geben: mit einer Hand fahren, — Autofahrer vermeiden darum dichtes Aufschließen, damit der Abbieger nicht unsicher wird.
3. Für allzu schnelle Motorradfahrer enden die meisten Unfälle tödlich. Mit ein wenig Selbstbeherrschung wird ein vernünftiger Motorradfahrer niemals dem Geschwindigkeitsrausch erliegen.
4. Wenn ein Autofahrer nach rechts abbiegt, achte er darauf, keinen Radfahrer abzuquetschen.
5. Mit Vollgas knatternde Mopedfahrer, die ihre abendlichen Angeberunden drehen, verursachen störenden Lärm. Dieses gesetzwidrige Verhalten muß im Interesse der Volksgesundheit unterbleiben und mit Nachdruck verhindert werden.

Weitere Ausarbeitungen zum Thema mit Hinweisen auf gesetzliche Bestimmungen bitte ich, meinen nichtveröffentlichten Runderlassen — III d (3) — vom 18. 3. 57 und 15. 3. 58 sowie — III k (3) — vom 16. 3. 1959 (Schwerpunktprogramm für April 1957, 1958 und 1959) zu entnehmen.

Wiesbaden, 14. 4. 1960

Der Hessische Minister des Innern
III k (3) — 66 k 28.11

St.Anz. 17/1960 S 486

379

An alle Polizeidienststellen

Fernsprechordnung für die staatliche Polizei in Hessen

I. FERNSPRECH-EINRICHTUNGEN IN DIENSTRÄUMEN

A. Ausstattung, Anträge auf Einrichtung, Eigentumsverhältnisse

(1) In den Diensträumen der staatlichen Polizei dürfen Fernsprecheinrichtungen hergestellt werden, wenn es die dienstlichen Bedürfnisse erfordern und ausreichende Haushaltsmittel für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb zur Verfügung stehen. Art und Größe von Vermittlungseinrichtungen und die Zahl der Fernsprechanschlüsse sind in der Anlage 1 festgelegt. Die darin aufgeführten Zahlen sind Höchstzahlen und dürfen nur bei dienstlicher Notwendigkeit erreicht werden.

(2) Bei Nebenstellenanlagen mit durchgehender Besetzung sind alle Nebenstellen halbamtlich zu schalten. Wenn ein dienstliches Bedürfnis zur Führung von Orts- oder Fern-

gesprächen nicht besteht, sind lediglich nichtamtsberechtigte Nebenstellen (Hausstellen) einzurichten. Dies gilt vor allem für Zeichen- und Vervielfältigungsräume, Boten- und Fahrerrzimmer, Lager und dergleichen.

(3) Zur Kontrolle der über den Selbstwählerdienst geführten Gespräche müssen in Orten, die am Selbstwählerdienst angeschlossen sind, an den Vermittlungsplätzen Gebührenanzeiger (Summenzähler) angebracht werden.

(4) Wenn es wirtschaftlicher ist, können Nebenstellen an Nebenstellenanlagen anderer Polizeidienststellen eingerichtet werden. Private Teilnehmer dürfen an Nebenstellenanlagen der Polizei nicht angeschlossen werden. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

(5) Die verwaltungseigenen Nebenstellenanlagen sind jährlich mindestens einmal durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (WVA) auf Ausstattung und Zustand zu überprüfen.

(6) Anträge auf Einrichtung von Dienstanschlüssen sind dem WVA auf dem Dienstwege vorzulegen, das über diese Anträge entscheidet.

(7) Ebenso ist die Einrichtung von Nebenstellenanlagen auf dem Dienstwege bei dem WVA zu beantragen. Ohne Genehmigung dürfen keine Bestellungen oder Anforderungen bei der Deutschen Bundespost (DBP) oder bei Firmen aufgegeben werden. Für Aufträge, die ohne Zustimmung des WVA erteilt wurden, hat der Auftraggeber die entstandenen Kosten zu tragen.

(8) Inhaber der Dienstanschlüsse ist das Land Hessen, das vertreten durch das WVA, allein das Recht hat, Verlegungen, Umschreibungen, Eintragungen in das Amtliche Fernsprechbuch usw. zu beantragen sowie die Anschlüsse zu kündigen.

B. Benutzen der dienstlichen Fernsprechanschlüsse

(1) Fern- und Selbstwählergespräche über das öffentliche Netz der DBP sind nur dann zu führen, wenn die zu besprechende Angelegenheit so dringend ist, daß sie ohne Schädigung dienstlicher Belange auf anderem Wege nicht erledigt werden kann. Sie sind, besonders über große Entfernungen, teuer und daher, soweit als möglich, abzukürzen. Der Anmeldende muß für das Gespräch jederzeit erreichbar sein.

(2) Ein Gespräch muß so vorbereitet sein, daß es nur kurze Zeit dauert. Im Selbstwählerdienst kann es zur Ersparnis von Kosten zweckmäßig sein, durch ein Kurzgespräch festzustellen, wann der Teilnehmer sprechbereit ist und dabei möglichst auch den Inhalt des gewünschten Gesprächs stichwortartig mitzuteilen. Dadurch kann sich der Gesprächsteilnehmer vorbereiten und erforderlichenfalls Material heranziehen.

(3) Die Dienststellen haben teure Fern- und Selbstwählergespräche auf ihre Notwendigkeit nachzuprüfen.

(4) Dringende Gespräche sind nur in besonders dringenden Fällen zugelassen. Die erhöhte Gebühr muß durch die Wichtigkeit und Dringlichkeit der zu besprechenden Angelegenheit gerechtfertigt sein.

C. Private Benutzung

(1) Von Fernsprechanschlüssen in Diensträumen der staatlichen Polizei dürfen in dringenden Fällen mit Genehmigung des zuständigen Dienststellenleiters Privatgespräche geführt werden.

Die Inanspruchnahme des Fernsprechsonderdienstes (Fernsprechauftragsdienstes) und des Auskunftsdienstes (Programmansagen der Lichtspielhäuser und Theater, Börsenberichte, Zeitansagen usw.) ist unzulässig.

(2) Die von der DBP berechneten Gebühren für private Selbstwählergespräche und für Gespräche über das Fernamt oder Schnellamt und für Privattelegramme, soweit die DBP hierfür besondere Lastzettel ausfertigt, sind der Staatskasse zu erstatten. Gebühren für Ortsgespräche werden von Bediensteten der Polizei nicht, von anderen Personen nach den gültigen Fernsprechgebührensätzen eingezogen.

(3) Die zu erstattenden Gebühren sind von den Haushaltsausgaben abzusetzen.

D. Nachweis und Abrechnung von Fernmeldegebühren für Dienstanschlüsse

(1) Fernsprechgebühren für Dienstanschlüsse sind nach den Anordnungen des WVA nachzuweisen und abzurechnen.

(2) Die Fernsprechrechnungen sind nach den Anordnungen des WVA zu bearbeiten.

II. FERNSPRECHANSCHLÜSSE IN WOHNUNGEN (WDA)

A. Ausstattung, Anträge auf Einrichtung, Eigentumsverhältnisse

(1) Den Beamten der staatlichen Polizei, die in Ausübung ihres Dienstes bei Tag und Nacht fernmündlich erreichbar sein müssen, sind in ihren Wohnungen Dienstfernprechanschlüsse einzurichten.

(2) Die Beamten, denen beim Vorliegen der dienstlichen Notwendigkeit ein dienstlicher Fernsprechanschluß zuerkannt werden kann, sind in Anlage 2 aufgeführt.

(3) Dienstliche Fernsprechanschlüsse sollen tunlichst als Nebenstellen zu den Hauptanschlüssen oder zu den Nebenstellenanlagen eingerichtet werden. Hauptanschlüsse sind dann einzurichten, wenn diese Möglichkeit nicht vorhanden ist oder wenn die Entfernung der Wohnung von der Dienststelle so groß ist, daß die Gebühr für die Nebenstelle einschließlich der Leitungsgebühren (Fernsprechgebührenvorschriften FGV — II J Nr. 4 FO) ebenso hoch oder höher sein würde als die Grundgebühr für den Hauptanschluß.

(4) Wenn nötig, können auch ein besonderer Wecker (FGV Nr. IV 21 und 22 FO) und zwei Anschlußdosen (FGV IV Nr. 1 FO) auf Staatskosten angebracht und unterhalten werden. Falls notwendig, kann in Ortsnetzen mit Selbstwählerdienst bei Hauptanschlüssen ausnahmsweise ein Gebührenanzeiger auf Staatskosten angebracht und unterhalten werden. Die Kosten für etwa vom Wohnungsinhaber beantragte weitere Anschlüsse, Anschlußdosen, andere Zusatzeinrichtungen (FGV IV FO) sowie für Nebenstellenanlagen sind vom Wohnungsinhaber zu tragen.

(5) Die Kosten einer Anschlußverlegung bei Wohnungswechsel trägt die Staatskasse. Bei einer Verlegung des Anschlusses innerhalb der Wohnung hat der Wohnungsinhaber die Kosten zu tragen.

(6) WDA sind wie Dienstanschlüsse zu beantragen. Anschlüsse, die von Beamten beantragt werden, sind Privatanschlüsse dieser Beamten. Es ist daher nicht möglich, für solche Anschlüsse Einrichtungskosten, laufende Grundgebühr usw. zu bezahlen. Das Land Hessen (WVA) ist Inhaber sämtlicher WDA. Sämtliche Veränderungen, die WDA betreffen, müssen daher ebenfalls nur auf dem Dienstwege beantragt werden. Die Entscheidung über die Einrichtung von WDA obliegt dem WVA.

(7) Wird ein bereits bestehender privater Fernsprechanschluß des Wohnungsinhabers als WDA von dem WVA übernommen, so trägt die Staatskasse die Umschreibgebühr. Die vom Wohnungsinhaber bezahlten Einrichtungsgebühren usw. werden nicht erstattet.

(8) Die Übertragung eines bestehenden dienstlichen Hauptanschlusses auf einen Beamten der staatlichen Polizei ist nur bei seinem Ausscheiden aus dem Polizeidienst oder beim Wegfall der Voraussetzungen für die Einrichtung des Dienstanschlusses in der Wohnung zulässig. Voraussetzung dabei ist, daß an der Erhaltung des Fernsprechanschlusses als Dienstanschluß kein dienstliches Interesse mehr vorliegt. Der Beamte hat die Einrichtungsgebühren nicht zu erstatten. Dem Antrag eines Beamten auf Übertragung eines bisher dienstlichen Hauptanschlusses ist stattzugeben, wenn er die Einrichtungsgebühren selbst bezahlt hat. Die Umschreibgebühren hat in beiden Fällen der übernehmende Beamte zu entrichten. Anträge auf Übertragung von Fernsprechanschlüssen sind dem WVA auf dem vorgeschriebenen Vordruck der DBP auf dem Dienstwege zur Entscheidung vorzulegen.

(9) Bei WDA ist der Wohnungsinhaber für die Einhaltung der Bestimmungen der Fernsprechordnung der DBP verantwortlich. Kosten für die Beseitigung von Schäden an den Fernsprecheinrichtungen, die durch sein Verschulden oder Verschulden seiner Haushaltsangehörigen oder anderer Personen entstehen, hat er selbst zu tragen.

B. Private Mitbenutzung

(1) Die private Mitbenutzung des dienstlichen Fernsprechanschlusses kann dem Wohnungsinhaber auf Antrag widerruflich gestattet werden.

(2) Der Wohnungsinhaber kann von der privaten Mitbenutzung zum Schluß eines Monats zurücktreten. Der beabsichtigte Rücktritt ist bis zum 10. des Monats anzuzeigen. Personen, die nicht zum Haushalt des Wohnungsinhabers gehören, dürfen den Anschluß nur in Notfällen benutzen.

(3) Von WDA ohne private Mitbenutzung dürfen keine Privatgespräche geführt werden. Ausnahmen bilden nur An-

rufe in Notfällen. Bei der Abrechnung muß die Führung solcher Gespräche begründet sein. Die Begründung hat der Besitzer des WDA schriftlich abzugeben.

(4) Wohnungsdienstanschlüsse ohne private Mitbenutzung sind durch das WVA zu sperren, wenn der Anschlußbenutzer längere Zeit für seine Dienststelle über diese Sprechstelle nicht erreichbar ist (Kur- und Sanatoriumsaufenthalt, längere auswärtige Teilnahme an Lehrgängen usw.).

C. Nachweis und Abrechnung von Fernmeldegebühren für Wohnungsdienstanschlüsse (WDA)

(1) Der Gesamtbetrag der Fernmelderechnung ist durch den Benutzer bei der Post einzuzahlen. Das WVA hat dafür Sorge zu tragen, daß die verauslagten Beträge unverzüglich dem Beamten erstattet werden. Die Fernsprechnungen der Post müssen den Quittungsstempel über die Einzahlung des Betrages aufweisen.

(2) Bei privater Mitbenutzung hat der Wohnungsinhaber monatlich zu entrichten:

- DM 4,— für Hauptanschlüsse und Nebenstellen, von denen auch nach Schluß der Dienststunden der Behörde Gespräche in abgehender und ankommender Richtung über das Amt geführt werden können.
- DM 2,— für Nebenstellen, von denen nach Schluß der Dienststunden der Behörde über das Amt keine Gespräche geführt werden können,
- DM 0,30 für 2 Anschlußdosen bei Hauptanschlüssen und Nebenstellen,
- Beträge in Höhe der durch die Fernsprechnung für entsprechende posteigene Einrichtungen, die auf Antrag des Wohnungsinhabers und auf seine Kosten über den nach Abschnitt II, Buchstabe A Abs. 4 dienstlich zulässigen Umfang hinaus angebracht worden sind, z. B. Nebenstellen an den Hauptanschluß des Wohnungsinhabers, weitere Nebenstellen außer der dienstlichen Nebenstelle, weitere Anschlußdosen über 2 Stück hinaus und andere Zusatzeinrichtungen;
- bei Hauptanschlüssen und Nebenstellen die für den Anschluß von der DBP berechneten Ortsgesprächsgebühren, soweit sie eine bis zu 40 Ortsgesprächen von mir festgesetzte Pauschale übersteigen;
- in Ortsnetzen mit Selbstwählerdienst, die Gebühren für Orts- und Selbstwählergespräche, soweit sie den gemäß Buchstaben e festgesetzten Pauschalbetrag übersteigen. Die Gebühreneinheit entspricht einer Ortsgesprächsgebühr.
- Die Gebühren für private Fern- und Schnellgespräche und für die durch Fernsprecher aufgegebenen Privattelegramme sowie für die Benutzung des Fernsprechauftragsdienstes, soweit die DBP hierfür besondere Lastzettel ausfertigt oder anderweitig in Rechnung stellt.

In den Fällen der Buchstaben e) und f) sind geringere Beträge zu entrichten, wenn der Anschlußbesitzer für den betreffenden Abrechnungszeitraum nach den Anordnungen des WVA Aufzeichnungen macht, aus denen Zeitpunkt und Dauer des Gesprächs, die angerufene Dienststelle, der Name des Gesprächspartners und der Grund des Gesprächs hervorgehen. Der Anschlußbesitzer hat die Richtigkeit seiner Aufzeichnungen pflichtgemäß zu versichern und eine Erklärung in nachstehender Fassung abzugeben:

Erklärung zur Fernmelderechnung vom . . .

Ich erkläre hiermit pflichtgemäß, daß die von meinem Wohnungsdienstanschluß geführten und in dem Gesprächsnachweis näher bezeichneten Gespräche aus dienstlichen Gründen unbedingt notwendig waren.

Die Beträge zu a) bis g) sind ohne Rücksicht auf den Tag, an dem private Mitbenutzung des Anschlusses zugelassen worden ist, stets für den ganzen Monat zu entrichten. Wenn der Dienstanschluß oder die besonderen Einrichtungen erst im Laufe eines Monats neu eingerichtet worden sind, so sind die Beträge nur anteilig vom Tag der Fertigstellung an zu erheben. Der dann zu erhebende Teilbetrag ist an Hand des „Behelfs zur Ermittlung der Anfangsbeträge an laufenden Fernsprechgebühren“ zu errechnen.

(3) Den Wohnungsinhabern, die auf eine private Mitbenutzung des Fernsprechanchlusses verzichtet haben, werden die von der DBP erhobenen Kosten und Gebühren voll ersetzt. Kosten und Gebühren sind nach den Bestimmungen des WVA nachzuweisen und abzurechnen.

III. ABRECHNUNG VON SONSTIGEN GESPRÄCHSGEBÜHREN

Wenn die Beamten der staatlichen Polizei auf ihren Dienstgängen in besonders dringenden Fällen von privaten Fernsprechan schlüssen aus Dienstgespräche führen, haben sie die Gesprächsgebühren den Anschlußinhabern sofort zu erstatten und Quittung zu fordern. Derartige verauslagte Gesprächsgebühren sind neben der „sachlichen Feststellung“ mit dem Vermerk zu bescheinigen, daß es sich um Dienstgespräche gehandelt hat; sie sind zu erstatten. R-Gespräche sind grundsätzlich verboten; nur in begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Notständen, kann die zusätzliche Gebühr hierfür erstattet werden.

IV. ABRECHNUNG VON TELEGRAMMGEBÜHREN

Soweit möglich, sind dienstliche Telegramme durch den Fernsprecher aufzugeben. Die Abrechnung der Telegrammgebühren erfolgt dann zusammen mit den Ferngesprächsgebühren.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieser Erlaß tritt am 1. April 1960 in Kraft. Gleichzeitig treten meine Runderlasse vom 18. 8. 1955 — III h — 68 d — (Fernsprechnung für die staatliche Polizei in Hessen) und vom 14. 12. 1955 — III h — Az.: 68 d — (Fernsprechnenstellenanlagen der staatlichen Polizei) außer Kraft.

Wiesbaden, 6. 4. 1960

Der Hessische Minister des Innern
Abt. III — Öffentliche Sicherheit
III h — 68 d —

St. Anz. 17/1960 S. 486

Anlage 1 Ausstattung der Dienststellen der staatlichen Polizei mit Dienst-Fernsprechanlagen und Fernsprechan schlüssen

| Dienststelle | Fernsprech-neben-stellen-anlage (Baustufe) | Haupt-an-schlüsse | Neben-stellen | Bemerkungen |
|---|--|-------------------|---------------|------------------|
| Landespolizei | | | | |
| Einsatzleitung der Landespolizei | II A | 2 | nach Bedarf | |
| Polizei-Verkehrsbereitschaft | II B/C | 3 | „ | |
| Polizei-Unfallkommando | I B | 1 | „ | |
| Polizei-Kommissariat | I | 1 | „ | |
| Landespolizeistation | II B/C | 3 | „ | |
| LP-Außenstelle | I B | 1 | 5 | |
| Fernmeldeleitstelle der Hess. Polizei | II B/C | 3 | 25 | |
| Polizeifunkstelle | | | 1 | |
| UKW-Vermittlung | | 1 | | je Verkehrskreis |
| Wasserschutzpolizei | | | | |
| Hess. Wasserschutzpolizeiamt | II A | 2 | 10 | |
| WSP-Revier | II A | 2 | 10 | |
| WSP-Posten | | 1 | 1 | |
| Bereitschaftspolizei | | | | |
| Direktion der Hess. Bereitschaftspolizei | II E | für 10 Nst | nach Bedarf | |
| Abteilungsstab Hundertschaft | } | II E | 5 | 50 |
| Stabshundertschaft | | | | |
| Landeskriminalpolizei | | | | |
| Landeskriminalamt | II G | 6 | nach Bedarf | |
| Kriminalinspektion | II A | 2 | 10 | |
| Kriminalkommissariat | II A | 2 | 10 | |
| Kriminalaußenstelle | I B | 1 | 5 | |
| Hundeführerschule | | 1 | 2 | |
| Hessische Polizeischule | II G | für 10 Nst | nach Bedarf | |
| Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei | II G | für 10 Nst | nach Bedarf | |
| | | 1 | | |

Ausstattung der staatlichen Polizei in Hessen mit Wohnungsdienstanschlüssen (WDA)

| | Haupt-anschluss | Bemerkungen |
|---|-----------------|-------------|
| Landespolizei | | |
| Einsatzleiter der Landespolizei | 1 | |
| stellvertr. Einsatzleiter | 1 | |
| Techn. Oberbeamter der Einsatzleitung | 1 | |
| Fahrer des Einsatzleiters | 1 | |
| Leiter der Polizeiverkehrsbereitschaft | 1 | |
| stellvertr. Leiter der Pol.-Verkehrsbereitschaft | 1 | |
| Gerätverwalter der Pol.-Verkehrsbereitschaft | 1 | |
| Leiter des Polizeikommissariats | 1 | |
| Leiter der Landespolizeistation | 1 | |
| Gerätverwalter der Landespolizeistation | 1 | |
| Leiter der LP-Außenstelle | 1 | |
| Leiter der Fernmeldeleitstelle | 1 | |
| stellvertr. Leiter der Fernmeldeleitstelle | 1 | |
| Wasserschutzpolizei | | |
| Leiter des Hess. Wasserschutzpolizeiamtes | 1 | |
| 1. Sachbearbeiter des Hess. WSP-Amtes | 1 | |
| WSP-Reviervorsteher | 1 | |
| stellvertr. WSP-Reviervorsteher | 1 | |
| WSP-Postenleiter | 1 | |
| Bereitschaftspolizei | | |
| Leiter der Hess. Bereitschaftspolizei | 1 | |
| 1. Sachbearbeiter der Direktion | 1 | |
| 2. Sachbearbeiter der Direktion | 1 | |
| Abteilungsführer der Hess. BP | 1 | |
| 1. Sachbearbeiter der Abteilung | 1 | |
| Kfz-Sachbearbeiter der Abteilung | 1 | |
| Hundertschaftsführer | 1 | |
| Landeskriminalpolizei | | |
| Leiter des Landeskriminalamtes (LKA) | 1 | |
| stellvertr. Leiter des LKA | 1 | |
| Steuerungsbeamte des LKA | 1 | |
| Kriminalbeamte | 1 | |
| Hess. Polizeischule | | |
| Leiter der Hess. Polizeischule | 1 | |
| stellvertr. Leiter der Hess. Polizeischule | 1 | |
| Leiter der Techn. Lehrabteilung | 1 | |
| Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei | | |
| Leiter des WVA | 1 | |
| stellvertr. Leiter des WVA | 1 | |
| Leiter der Wirtschaftsverwaltungen | 1 | |
| Leiter der Techn. Abteilung im WVA | 1 | |
| Leiter des Sachgebietes Fernmeldewesen im WVA | 1 | |

Soweit möglich, sind WDA als Nebenstellen zu den Hauptanschlüssen oder den Nebenstellenanlagen zu schalten.

380

Niederländisches Staatsangehörigkeitsrecht

hier: Staatsangehörigkeit von Niederländerinnen, die seit dem 1. 4. 1953 einen Deutschen geheiratet haben.

Das Niederländische Generalkonsulat in Frankfurt/M. hat eine Stellungnahme des Niederländischen Justizministers zu der Frage, wie Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die niederländische Staatsangehörigkeit in Hinblick auf Artikel I und II des 3. StARegG auszulegen ist, mitgeteilt. Aus dieser ergibt sich, daß eine Niederländerin, die seit dem 24. August 1957 vor einem deutschen Standesbeamten die Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen geschlossen hat, dadurch ihre niederländische Staatsangehörigkeit auf jeden Fall verloren hat, auch wenn sie keine Erklärung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 6 Abs. 2 RuStAG in der Fassung des 3. StARegG (vgl. Erlaß vom 9. 8. 1957 — IIe — 1c 02/03 — 17/57 — 3) abgegeben hat. Sie ist in diesem Fall staatenlos geworden.

Wird die Ehe nicht vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen und kann die Frau somit die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 6 Absatz 1 RuStAG nur nach der Eheschließung im Wege der Einbürgerung erhalten, so behält sie während der Ehe zunächst die niederländische Staatsangehörigkeit bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie — gegebenenfalls

durch Einbürgerung in Deutschland — dieselbe Nationalität erhält wie ihr Ehemann.

Hinsichtlich der niederländischen Frau, die in der Zeit vom 1. April 1953 bis zum 23. August 1957 einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet hat und auf die Artikel II des Dritten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit Anwendung findet, ist der Niederländische Justizminister der Ansicht, daß sie die niederländische Staatsangehörigkeit behalten hat und diese Eigenschaft nur verliert, wenn sie von der Möglichkeit, die Staatsangehörigkeit ihres Mannes zu erwerben, Gebrauch macht. Nach dieser Auffassung kann Artikel 5 erster Absatz des Gesetzes über die niederländische Staatsangehörigkeit, und zwar die Worte „bei dem Eingehen der Ehe“ nur so verstanden werden, daß lediglich die Frau, die bei der Eheschließung die Nationalität ihres Mannes erhält oder erhalten kann, die niederländische Staatsangehörigkeit verliert.

Ich bitte, die in Betracht kommenden Behörden, insbesondere die Standesämter und die Ausländerpolizeibehörden, hiervon zu unterrichten.

Wiesbaden, 11. 4. 1960

Der Hessische Minister des Innern
IIe — 1c 02/05 — 36/60 — 2
St.Anz. 17/1960 S. 489

381

Fahrpreisvergünstigung für minderbemittelte Evakuierte des Landes Hessen bei Benutzung der Bundesbahn

hier: Gewährung einer jährlichen Freifahrt vom Zufluchtsort zum Ausgangs- oder Ersatzausgangsort und zurück
Bezug: 1. Erlaß vom 25. September 1958 (StAnz. S. 1189) 2. Erlaß vom 29. April 1959 (StAnz. S. 546)

Mit Rücksicht darauf, daß in Hessen noch minderbemittelte Evakuierte an ihren Ausgangsort bzw. Ersatzausgangsort zurückgeführt werden möchten, wird die mit obengenannten Erlassen geregelte Fahrpreisvergünstigung auch im Rechnungsjahr 1960 gewährt. Die für die Freifahrt vorgesehenen Gutscheine können deshalb bis zum 31. Dezember 1960 befristet werden. Im übrigen gilt das bisherige Verfahren.

Wiesbaden, 8. 4. 1960

Der Hessische Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen
Az.: X/3b — 58 f 02/60
St.Anz. 17/1960 S. 489

382

Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Frielendorf, Todenhausen und Gebersdorf im Landkreis Ziegenhain, Regierungsbezirk Kassel.

Die Hessische Landesregierung hat am 17. März 1960 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. April 1960 folgende Flurstücke umgemeindet:

| | | | | |
|---|---------------|----|----|--|
| a) aus dem Gebiet der Gemeinde Frielendorf in das Gebiet der Gemeinde Todenhausen | | | | |
| Flur | Flurstück Nr. | a | qm | |
| 5 | 28/1 | | 2 | |
| 5 | 71/1 | | 35 | |
| b) aus dem Gebiet der Gemeinde Todenhausen in das Gebiet der Gemeinde Frielendorf | | | | |
| Flur | Flurstück Nr. | a | qm | |
| 10 | 173/4 | 17 | 34 | |
| c) aus dem Gebiet der Gemeinde Todenhausen in das Gebiet der Gemeinde Gebersdorf | | | | |
| Flur | Flurstück Nr. | a | qm | |
| 1 | 10/1 | 14 | 83 | |
| 1 | 10/2 | | 37 | |
| 1 | 10/3 | 1 | 86 | |
| 1 | 10/4 | 3 | 32 | |

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 5. 4. 1960

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 08 — 32/60
St.Anz. 17/1960 S. 489

383

Änderung der Benennung von Teilen der Stadt Neukirchen im Landkreis Ziegenhain, Regierungsbezirk Kassel.

Die Hessische Landesregierung hat am 17. März 1960 beschlossen:

„Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom

25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. April 1960 den Wohnplätzen der Stadt Neukirchen die Namen „Justus Ruh“ und „Waldkurheim Urbachtal“ gegeben.

Wiesbaden, 4. 4. 1960

Der Hessische Minister des Innern
IV b2 — 3 k 08 — 6 60

St.Anz. 17/1960 S. 490

384

Der Hessische Minister der Finanzen

Neuregelung der Vergütung für Tarifangestellte — Tarifvertrag vom 16. März 1960

Bezug: Mein Erlaß vom 4. August 1958 — P 2100 A — 350 — I 41 — (St.Anz. S. 930)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben nach langwierigen Verhandlungen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 16. März 1960 einen Tarifvertrag abgeschlossen, durch den die Vergütung für die Tarifangestellten mit Wirkung vom 1. Januar 1960 neu geregelt wird. Ich veröffentliche den Tarifvertrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zur Erläuterung und Durchführung des Tarifvertrages bemerke ich folgendes:

I.

1. Der Tarifvertrag ist auf alle Angestellten der staatlichen Verwaltungen und Betriebe anzuwenden, deren Grundvergütungen nach der TOA, der Kr.T und den zu diesen Tarifordnungen ergangenen allgemeinen und besonderen Dienstordnungen bemessen werden.

2. Wie bereits in § 1 des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 (St.Anz. S. 930) vereinbart, werden die Anfangsgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen IVa bis X TOA auch weiterhin vom vollendeten 22. Lebensjahr — in den Vergütungsgruppen I bis III TOA vom vollendeten 26. Lebensjahr — an gezahlt.

Die Vorschriften der TOA und der allgemeinen und besonderen Dienstordnung und die sonstigen Vorschriften, die zur TOA erlassen oder vereinbart worden sind, werden durch § 1 des Tarifvertrages vom 16. März 1960 entsprechend geändert.

3. Die vom 1. Januar 1960 an geltenden Vergütungstabellen sind dem Tarifvertrag als Anlagen 1 bis 5 beigelegt. Sie sind auf alle Tarifangestellten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1959 neu eingestellt werden oder deren Grundvergütung sich nach dem 1. Januar 1960 steigert oder die in eine Vergütungsgruppe mit höherer Endgrundvergütung aufrücken. Sie sind nicht anzuwenden auf Tarifangestellte, deren Grundvergütung sich am 1. Januar 1960 gesteigert hat und die mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in eine Vergütungsgruppe mit höherer Endgrundvergütung aufgerückt sind oder noch aufrücken. Vergl. hierzu Abschn. II Nr. 4 und Nr. 5.

Die mit Wirkung vom 1. Januar 1960 maßgebenden Vergütungsbeträge für Angestellte, die unter die ADO für über-tarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen, sind in § 2 Abs. 1 Buchst. c des Tarifvertrages vereinbart worden.

4. Für die Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (ADO vom 10. Mai 1938 in der Fassung vom 13. April 1940 — RBBl. S. 128) ist bereits durch § 3 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957 (St.Anz. S. 572) eine Neuregelung vereinbart worden. Sie wird durch § 3 des Tarifvertrages vom 16. März 1960 auch weiterhin beibehalten. Vergl. hierzu auch Abschn. I Nr. 4 des Bezugserrlasses vom 4. August 1958 (St.Anz. S. 930).

5. Das in § 5 TOA enthaltene Prinzip für die Festsetzung der Grundvergütung ist durch den Tarifvertrag nicht geändert worden. Die Anlage F zur ADO Nr. 8 zu § 5 TOA (Anlage 4 des Tarifvertrages) hat deshalb auch in ihrem Aufbau keine Änderung erfahren.

Wie erstmals bereits in der Anlage F in der Fassung des Tarifvertrages vom 4. Juli 1957 sind auch in der nunmehr vereinbarten Neufassung die Eingangsgruppen zu den einzelnen Vergütungsgruppen in Spalte 2 der Tabelle aufgeführt. Für ihre Anwendung ist daher stets die mit der Ein-

gangsgruppe für den betreffenden Angestellten bezeichnete Zeile der Tabelle maßgebend. Bei technischen Angestellten, die unter die Tarifverträge vom 14. 6. und 16. 7. 1956 (St.Anz. S. 770 und 987) fallen, ist zu beachten, daß die Vergütungsgruppe VIb TOA Eingangsgruppe ist, soweit in diesen Tarifverträgen nicht ausdrücklich eine andere Vergütungsgruppe als Eingangsgruppe vereinbart worden ist.

II.

Die Grundvergütungen für die am 31. Dezember 1959 im Dienst befindlichen Angestellten der TOA werden mit Rückwirkung vom 1. Januar 1960 wie folgt erhöht:

1. Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung, die sich aus der Anlage 5 des Tarifvertrages nach ihrem Lebensalter ergibt.

Die Gesamtvergütung steigert sich wie bisher nach dem Lebensalter.

2. Angestellte, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 22. Lebensjahr — in den Vergütungsgruppen I bis III TOA noch nicht das 26. Lebensjahr — vollendet haben, erhalten die sich aus der Anlage 2 des Tarifvertrages ergebende Grundvergütung.

Die Grundvergütung steigert sich wie bisher nach dem Lebensalter.

3. Angestellte der Vergütungsgruppen IVa bis X TOA, die das 22. Lebensjahr bereits vollendet haben und Angestellte der Vergütungsgruppen I bis III TOA, die das 26. Lebensjahr bereits vollendet haben, erhalten zu der ihnen nach Maßgabe des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 am 1. Januar 1960 zustehenden Grundvergütung die in § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages vereinbarten Erhöhungsbeträge. Die erhöhten Grundvergütungen dürfen die in der Anlage 1 des Tarifvertrages neu vereinbarten Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen nicht übersteigen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist für folgende Fälle vereinbart worden:

a) Die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen dürfen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VII bis X TOA um je DM 2,— überschritten werden. Diese Überschreitung ist erforderlich, um die bereits in der Endgrundvergütung befindlichen Angestellten dieser Vergütungsgruppen in den Genuß der vollen Erhöhungsbeträge von DM 27,—, DM 29,—, DM 31,— bzw. DM 37,— zu bringen.

b) Die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütung in den Vergütungsgruppen Vc, VIa und VIb TOA dürfen durch die Erhöhungsbeträge nach § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages in den Fällen und in dem Ausmaß überschritten werden, in dem das nach § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 bereits zugelassen worden war. Vergl. hierzu Abschn. II Nr. 5 Unterabs. 2 des Bezugserrlasses vom 4. August 1958 (St.Anz. S. 930). Auch in diesen Fällen ist die zugelassene Überschreitung der Höchstbeträge erforderlich, um den betroffenen Angestellten die vollen Erhöhungsbeträge von DM 42,—, DM 41,— bzw. DM 38,— zahlen zu können.

Auf den Stammlättern der Angestellten, die zu den unter a) und b) genannten Fällen gehören, ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen, der auch später noch die Feststellung erlaubt, aus welchen Gründen die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütung überschritten worden sind.

Die erhöhte Grundvergütung steigert sich zu dem Zeitpunkt zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte.

4. Nach § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages wird die am 1. Januar 1960 zustehende Grundvergütung um die vereinbarten Beträge erhöht. Das bedeutet, daß bei einem Angestellten, dessen Grundvergütung sich am 1. Januar 1960 gesteigert hat, die bisherige Grundvergütung um den Steigerungsbetrag nach

dem Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 zu erhöhen ist. Danach ist erst der Errechnungsbetrag aus § 4 Abs. 1 des neuen Tarifvertrages hinzuzurechnen.

5. Bei der Feststellung der Grundvergütung der Angestellten, die mit Wirkung vom Inkrafttreten des Tarifvertrages in eine Vergütungsgruppe mit höherer Endgrundvergütung aufgerückt sind oder noch aufrücken, wird von der bisher in diesen Fällen beachteten Praxis abgewichen. In § 4 Abs. 4 des Tarifvertrages ist das bisherige Verfahren umgekehrt worden. Bei diesen Angestellten ist daher die Grundvergütung in der Aufrückungsgruppe nach Maßgabe des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 festzustellen und dann der Erhöhungsbetrag nach § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 des neuen Tarifvertrages hinzuzurechnen.

III.

Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen, erhalten den in § 4 Abs. 2 des Tarifvertrages vereinbarten Erhöhungsbetrag von DM 113,—. Die so erhöhte Grundvergütung steigert sich zu dem gleichen Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte.

IV.

1. Die am 31. Dezember 1959 im Dienst befindlichen Angestellten, die unter die Anlage 2 zur Kr.T fallen, erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1960 die Grundvergütung, die sich nach ihren Berufsjahren aus der Anlage 3 des Tarifvertrages ergibt.

2. Die neuen Grundvergütungen steigern sich zu dem gleichen Zeitpunkt, zu dem sich die bisherigen Grundvergütungen gesteigert hätten.

3. Abschnitt II Nr. 5 ist entsprechend anzuwenden.

4. § 5 Abs. 2 des Tarifvertrages ist für das Land Hessen ohne Bedeutung.

V.

Nach § 6 des Tarifvertrages wird der Ortszuschlag, der den Angestellten nach § 6 TOA in der Fassung des Tarifvertrages vom 11. September 1958 (St.Anz. S. 1465) zu gewähren ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1960 um 4 v. H. erhöht. Die Erhöhungsbeträge sind spitz zu berechnen, da eine Abrundung im Hinblick auf die zu erwartende besoldungsrechtliche Regelung bewußt nicht vereinbart worden ist. Eine Tabelle mit den um 4 v. H. erhöhten Ortszuschlägen liegt diesem Erlaß bei.

Für den etwaigen Anwendungsfall des § 6 Abs. 2 des Tarifvertrages ergeht besonderer Erlaß.

VI.

Die erhöhten Grundvergütungen und der erhöhte Ortszuschlag sind nur den auf eigenen Wunsch ausgeschiedenen Angestellten zu zahlen, die im unmittelbaren Anschluß an das Ausscheiden wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Das gilt auch, wenn sie im unmittelbaren Anschluß an ihr Ausscheiden in den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers eintreten, der durch den Geltungsbereich des Tarifvertrages erfaßt wird. Es kommt also darauf an, daß der neue Arbeitgeber den Tarifvertrag anwenden muß. Der Umstand, daß er ihn etwa freiwillig anwendet, bedingt keinen Anspruch auf Nachzahlung.

Sonstige Arbeitgeber sind kommunale Versorgungseinrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei denen eine hauptberufliche Beschäftigung zwar kein öffentlicher Dienst ist, die aber einem Mitgliedsverband der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören und daher unter den Tarifvertrag fallen. In Zweifelsfällen bitte ich meine Entscheidung einzuholen.

VII.

1. Ich bitte, die Vergütungen aller in Betracht kommenden Angestellten nach Maßgabe des Tarifvertrages vom 16. März 1960 und dieses Erlasses unverzüglich neu zu berechnen und, soweit möglich, erstmals am 15. April 1960 zu zahlen. In allen anderen Fällen sind die Nachzahlungsbeträge für die Monate Januar bis April 1960 noch in der zweiten Hälfte des Monats April auszuzahlen.

2. Den für die Zahlung der Dienstbezüge der Angestellten zuständigen Kassen wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. c RRO erteilt.

Wiesbaden, 8. 4. 1960 **Der Hessische Minister der Finanzen**
P 2102 A — 11 — I 41

St.Anz. 17/1960 S. 490

Tarifvertrag vom 16. März 1960

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —, andererseits, wird für die Tarifangestellten

a) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden und

b) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden, folgendes vereinbart:

§ 1

In § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 1 und 4 TOA und in der Anlage 1 zur TOA tritt an die Stelle des 22. das 22., an die Stelle des 28. das 24., an die Stelle des 30. das 26. und an die Stelle des 32. das 28. Lebensjahr. Das gleiche gilt für die Allgemeinen und Besonderen Dienstordnungen — mit Ausnahme der ADO vom 10. Mai 1938 für übertarifliche Angestellte — und die sonstigen Bestimmungen, die zur TOA erlassen oder zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart worden sind.

§ 2

(1) Es werden festgesetzt für die Angestellten

a) über 22 bzw. 26 Jahre

die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge und Aufrückungszulagen der Anlage 1 zur TOA auf die Beträge der als Anlage 1 beigefügten Übersicht zu § 5 und Anlage 1 zur TOA.

Anlage 1

b) unter 22 bzw. 26 Jahren

die monatlichen Grundvergütungen der Anlage 2 zur TOA auf die Beträge der beigefügten Anlage 2,

Anlage 2

c) die unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen,

| | |
|---|---------------|
| die monatliche Anfangsgrundvergütung | auf DM 1182,— |
| der Höchstbetrag der monatl. Grundverg. | auf DM 1848,— |
| der monatliche Steigerungsbetrag | auf DM 138,— |
| die monatliche Aufrückungszulage | auf DM 60,— |

d) die unter die Anlage 2 zur Kr.T fallen,

die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge, die Zulagen gemäß Anmerkung 1. zur Vergütungsgruppe Kr.a und gemäß Anmerkung 1. zur Vergütungsgruppe Kr.d und die Abschläge gemäß Anmerkung 2. zur Vergütungsgruppe Kr.d und Anmerkung 1. zur Vergütungsgruppe Kr.e der Anlage 2 zur Kr.T auf die Beträge der beigefügten Anlage 3.

Anlage 3

(2) Angestellte, die nach Vollendung des 22. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I bis III TOA des 26. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten die Grundvergütung, die sich nach § 5 Abs. 4 TOA ergibt, nach Maßgabe der als Anlage 4 beigefügten Anlage F (Nr. 8 ADO zu § 5 TOA).

Anlage 4

§ 3

(1) Die Allgemeine Dienstordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom 10. Mai 1938 in der Fassung vom 13. April 1940 (RBBl. S. 128) ist mit nachstehenden Änderungen anzuwenden:

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TOA) — mit Ausnahme der §§ 4, 5, 6, 9, 12 und 16 — sowie die dazu erlassenen Dienstordnungen, insbesondere die Allgemeine Dienstordnung, finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus nachstehendem nichts anderes ergibt.“

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in Nr. 1 bezeichneten Angestellten erhalten von der Grundvergütung und dem Ortszuschlag eines 22jährigen

ledigen Tarifangestellten der gleichen Vergütungsgruppe und der gleichen Ortsklasse als Gesamtvergütung nachstehende Vomhundertsätze:

- 50 v. H. vor Vollendung des 15. Lebensjahres
- 55 v. H. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
- 61 v. H. nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- 67 v. H. nach Vollendung des 17. Lebensjahres

(2) Das Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt."

(2) Die nach Absatz 1 zustehenden aufgerundeten Gesamtvergütungen sind der beigefügten Anlage 5 zu entnehmen. Soweit der örtliche Sonderzuschlag zusteht (§ 7 TOA) erhöht sich die in der Gesamtvergütung enthaltene Grundvergütung um den Sonderzuschlag. Die bisherige als Anlage der ADO beigefügte Tabelle entfällt.

Anlage 5

§ 4

(1) Für die am 31. Dezember 1959 im Dienst befindlichen Angestellten der TOA im Alter von über 22 Jahren in den Vergütungsgruppen IV a bis X und im Alter von über 26 Jahren in den Vergütungsgruppen I bis III wird die ihnen nach bisherigem Recht am 1. Januar 1960 zustehende Grundvergütung wie folgt erhöht:

| | |
|------------------------------|------------|
| in der Vergütungsgruppe I | um DM 88,— |
| in der Vergütungsgruppe II | um DM 76,— |
| in der Vergütungsgruppe III | um DM 69,— |
| in der Vergütungsgruppe IV a | um DM 63,— |
| in der Vergütungsgruppe IV b | um DM 53,— |
| in der Vergütungsgruppe V a | um DM 47,— |
| in der Vergütungsgruppe V b | um DM 46,— |
| in der Vergütungsgruppe V c | um DM 42,— |
| in der Vergütungsgruppe VI a | um DM 41,— |
| in der Vergütungsgruppe VI b | um DM 38,— |
| in der Vergütungsgruppe VII | um DM 37,— |
| in der Vergütungsgruppe VIII | um DM 31,— |
| in der Vergütungsgruppe IX | um DM 29,— |
| in der Vergütungsgruppe X | um DM 27,— |

Die so erhöhte Grundvergütung darf die in der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag festgesetzten Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen nicht übersteigen. Dies gilt nicht für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII. Bei diesen Angestellten dürfen die Höchstbeträge um je DM 2,— überschritten werden.

Unterabs. 2 Satz 1 gilt ferner nicht für die in § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 genannten Angestellten der Vergütungsgruppen Vb, VIa, u. Vc. Bei diesen Angestellten dürfen die in diesem Tarifvertrag festgesetzten Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen um den Betrag überschritten werden, um den die bisherigen Höchstbeträge nach § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschritten werden durften.

(2) Für die am 31. Dezember 1959 im Dienst befindlichen Angestellten der ADO für übertarifliche Angestellte wird die ihnen nach bisherigem Recht am 1. Januar 1960 zustehende Grundvergütung um DM 113 erhöht.

(3) Im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen darf bei Angestellten, die am 31. Dezember 1955 im Dienst standen, der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung um den gleichen Betrag überschritten werden, um den der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung bisher überschritten werden durfte.

(4) Bei den Angestellten, die am 1. Januar 1960 aufrücken, ist zunächst die Grundvergütung in der Aufrückungsgruppe nach bisherigem Recht zu ermitteln und dann die Erhöhung der Grundvergütung nach Abs. 1 oder 2 durchzuführen.

(5) Die nach den Absätzen 1, 2 und 4 festzusetzenden Grundvergütungen steigern sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherigen Grundvergütungen gesteigert hätten.

§ 5

(1) Die am 31. Dezember 1959 im Dienst befindlichen Angestellten, die unter die Anlage 2 zur Kr.T (Anlage 3 dieses Tarifvertrages) fallen, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 3 an die Stelle der bisherigen Grundvergütung tritt. Die neue Grundvergütung steigert sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte.

(2) Die sich nach Absatz 1 ergebende Grundvergütung erhöht sich im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in

Nordrhein-Westfalen für die Angestellten, die am 31. Dezember 1955 im Dienst standen, um $\frac{1}{2}$ des besonderen Erhöhungsbetrages, der am 31. März 1957 gemäß der Anlage 6 c des Tarifvertrages über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen vom 15. Dezember 1955 zustand, soweit sich hier nach ein Betrag von mehr als DM 3,— ergibt.

(3) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6

(1) Der den Angestellten nach § 6 TOA in der Fassung des Tarifvertrages vom 11. September 1958 zu gewährende Ortszuschlag wird um 4 v. H. erhöht.

(2) Absatz 1 tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem der Ortszuschlag für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers durch Gesetz geändert wird. Ergibt eine Erhöhung des Ortszuschlages für die Beamten — außer durch Abrundung — eine geringere Erhöhung als nach Absatz 1, erhöht sich der Ortszuschlag um den Unterschiedsbetrag.

§ 4 des Tarifvertrages vom 11. September 1958 gilt entsprechend.

§ 7

Dieser Tarifvertrag wird nicht auf Angestellte angewendet, die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März 1960 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt nicht für Angestellte, die im Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst oder in den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers eintreten, der unter diesen Tarifvertrag fällt.

§ 8

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1961, gekündigt werden.

Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1960 wesentlich berührt, ist die vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

Bad Kreuznach, den 16. März 1960

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
gez. Unterschrift

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
Der Vorstand
gez. Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand
gez. Unterschrift

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —
gez. Unterschrift

*

Protokollerklärung zum Tarifvertrag vom 16. März 1960

Die Tarifvertragsparteien sind darüber einig, daß dieser Tarifvertrag schon nach seinem Wortlaut keine Anwendung findet auf Angestellte, für die der ETV, die TOK, der Gehaltstarif für Angestellte von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben im Bereich des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände (HGTA) oder der Tarifvertrag für Tarifangestellte im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen, die nicht unter den Geltungsbereich der TOA oder der Kr.T fallen, gelten, sowie auf Angestellte, deren Vergütung in Anlehnung an die Besoldungsordnung der Beamten geregelt ist. Außerdem gilt dieser Tarifvertrag nicht für die Angestellten, die unter die zwischen dem Hessischen Arbeitgeberverband und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, abgeschlossene tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 15 in der ab 1. April 1953 geltenden Fassung fallen; für diese und die unter den HGTA fallenden Angestellten erfolgt bezirklich eine Sonderregelung. Von dem Geltungsbereich des Tarifvertrages sind fer-

ner ausgenommen Angestellte, die unter den Normalvertrag zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger fallen, sowie Chor- und Tanzmitglieder im Sinne des Normalvertrages für Chor und Tanz.

*

Anlage 1

(§ 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1960)

Übersicht zu § 5 TO A und Anlage 1 zur TO A

| Vergütungsgruppe | monatl. Anfangsgrundvergütung DM | monatl. Steigerungsbetrag DM | monatl. Aufrückungszulage DM | Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung DM | Eingangsgruppe | Tarifklasse für den OZ |
|------------------|----------------------------------|------------------------------|------------------------------|--|----------------|------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| I | 944,- | 56,- | 50,- | 1448,- | III | II |
| II | 852,- | 48,- | 50,- | 1251,- | III | |
| III | 742,- | 43,- | 37,- | 1129,- | III | |
| IVa | 624,- | 37,- | 37,- | 1031,- | Vb | |
| IVb | 580,- | 32,- | 35,- | 868,- | Vla bzw. Vlb | III |
| Va | 500,- | 29,- | 30,- | 780,- | Vla bzw. Vlb | |
| Vb | 500,- | 29,- | 30,- | 761,- | Vlb | |
| Vc | 462,- | 26,- | 28,- | 690,- | Vlb | |
| VIa | 434,- | 21,- | 26,- | 673,- | Vlb | |
| VIb | 434,- | 21,- | 26,- | 623,- | VII | |
| VII | 370,- | 17,- | 22,- | 540,- | VIII | |
| VIII | 332,- | 11,- | 19,- | 449,- | IX | IV |
| IX | 300,- | 11,- | 15,- | 407,- | X | |
| X | 273,- | 11,- | -,- | 380,- | X | |

Anlage 2

(§ 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1960)

Anlage 2 zur TO A

Vergütungsordnung für Angestellte unter 22 bzw. 26 Jahren

| Die monatliche Grundvergütung beträgt: | | | | | |
|--|---|-------------------|-------------------|-------------------|----------------------------------|
| In Vergütungsgruppe | Vor Vollendung des 26. Lebensjahres (90 v. H.) DM | | | | Tarifklasse für den Ortszuschlag |
| | nach Vollendung des Lebensjahres | | | | |
| | 18. (73 v. H.) DM | 19. (78 v. H.) DM | 20. (83 v. H.) DM | 21. (93 v. H.) DM | |
| I | - | 849,50 | - | - | II |
| II | - | 767,- | - | - | II |
| III | - | 668,- | - | - | II |
| IVb | - | - | - | 539,50 | III |
| Va u. Vb | - | - | - | 465,- | III |
| VI | 317,- | 338,50 | 360,- | 403,50 | III |
| VII | 270,- | 288,50 | 307,- | 344,- | IV |
| VIII | 242,50 | 259,- | 275,50 | 309,- | IV |
| IX | 219,- | 234,- | 249,- | 279,- | IV |
| X | 199,50 | 213,- | 226,50 | 254,- | IV |

Anmerkung:

Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

*

Anlage 3

(§ 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1960)

Anlage 2 zur Kr.T

Vergütungsgruppe Kr.a

| | |
|---|----------|
| 1. Monatliche Anfangsgrundvergütung | DM 522,- |
| 2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung | 23,- |
| 3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung | 752,- |
| 4. Tarifklasse des Ortszuschlages | III |
| 5. Urlaubsklasse | B |

Tätigkeitsmerkmale:

Oberinnen¹⁾.
Hebammenoberinnen.
Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) an Heil- und Pflegeanstalten von mehr als 1500 planmäßigen Betten.

¹⁾ Oberinnen an Anstalten von 600 bis 1200 planmäßigen Betten erhalten eine Zulage von 37,50 DM, an Anstalten von mehr als 1200 planmäßigen Betten eine solche von 75,- DM.

| Vergütungsgruppe Kr.b | DM |
|---|-------|
| 1. Monatliche Anfangsgrundvergütung | 454,- |
| 2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung | 19,- |
| 3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung | 568,- |
| 4. Tarifklasse des Ortszuschlages | IV |
| 5. Urlaubsklasse | C |

Tätigkeitsmerkmale:

Oberschwestern als leitende Oberschwestern.
Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten.

| Vergütungsgruppe Kr.c | DM |
|---|-------|
| 1. Monatliche Anfangsgrundvergütung | 419,- |
| 2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung | 15,50 |
| 3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung | 512,- |
| 4. Tarifklasse des Ortszuschlages | IV |
| 5. Urlaubsklasse | C |

Tätigkeitsmerkmale:

Krankenoberpfleger (Pfleger mit Verwaltungstätigkeit) sowie Pfleger in gleichwertiger Stellung (z. B. Unterrichtspfleger).
Oberschwestern (Schwestern mit Verwaltungstätigkeit).
Oberhebammen sowie Schwestern in gleichwertiger Stellung (z. B. leitende Schwestern im Betriebs- und Wirtschaftsdienst, Unterrichtsschwestern, leitende Operationschwestern in größeren Operationsabteilungen).
Oberpfleger/Oberpflegerinnen in Heil- und Pflegeanstalten.

| Vergütungsgruppe Kr.d | DM |
|---|--------|
| 1. Monatliche Anfangsgrundvergütung | 350,50 |
| 2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung | 11,50 |
| 3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung | 454,- |
| 4. Tarifklasse des Ortszuschlages | IV |
| 5. Urlaubsklasse | C |

Tätigkeitsmerkmale:

Krankenpfleger¹⁾²⁾.
Krankenschwestern¹⁾²⁾.
Kinderkrankenschwestern¹⁾²⁾.
Säuglings- und Kinderschwestern, die vor Inkrafttreten des Krankenpflegegesetzes vom 15. 7. 1957 staatlich anerkannt worden sind¹⁾²⁾.
Hebammen¹⁾.
Pfleger/Pflegerinnen in Heil- und Pflegeanstalten in besonderer Stelle (z. B. als stellvertretende Oberpfleger/Oberpflegerinnen, Stations- oder Abteilungspfleger/Stations- oder Abteilungspflegerinnen).

¹⁾ Hebammen erhalten eine Zulage in Höhe von 22,- DM. Die Zulage erhalten auch Krankenpfleger, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern sowie Säuglings- und Kinderschwestern, die vor Inkrafttreten des Krankenpflegegesetzes vom 15. 7. 1957 staatlich anerkannt worden sind, für die Dauer der Verwendung in besonderer Stelle, z. B. als Leiter/Leiterinnen von Stationen, als Operationspfleger/Operationsschwestern, auch wenn in leitender Stellung in kleineren Operationsabteilungen, als Narkoseschwestern.

²⁾ Angestellte ohne staatliche Erlaubnis bzw. Anerkennung in der Kranken- und Kinderkrankenpflege erhalten in jeder Stufe eine um 37,- DM geringere Grundvergütung.

| Vergütungsgruppe Kr.e | DM |
|---|-------|
| 1. Monatliche Anfangsgrundvergütung | 317,- |
| 2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung | 11,50 |
| 3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung | 409,- |
| 4. Tarifklasse des Ortszuschlages | IV |
| 5. Urlaubsklasse | C |

Tätigkeitsmerkmale:

Pfleger/Pflegerinnen in Heil- und Pflegeanstalten mit verwaltungseigener Abschlußprüfung¹⁾.

¹⁾ Pfleger/Pflegerinnen ohne verwaltungseigene Abschlußprüfung erhalten in jeder Stufe eine um 22,- DM geringere Grundvergütung.

Anlage 4
(§ 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1960)

Anlage F zu Nr. 8 ADO zu § 5 TO A

Angestellte, die nach Vollendung des 22. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I bis III des 26. Lebensjahres —
eingestellt werden, erhalten:

| In Ver- gütungs- Gruppe | Eing.- Gruppe | n a c h V o l l e n d u n g d e s | | | | | | | | | | | | |
|-------------------------------|------------------|--|-------|-------|-------|-------|-------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|-------|
| | | 22. | 24. | 26. | 28. | 30. | 32. | 34. | 36. | 38. | 40. | 42. | 44. | 46. |
| | | Lebensjahres als monatliche Grundvergütung | | | | | | | | | | | | |
| | | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | |
| I | III | | | 944,- | 944,- | 944,- | 971,- | 1014,- | 1057,- | 1100,- | 1143,- | 1186,- | 1229,- | |
| II | III | | | 852,- | 852,- | 878,- | 921,- | 964,- | 1007,- | 1050,- | 1093,- | 1136,- | 1179,- | |
| III | III | | | 742,- | 785,- | 828,- | 871,- | 914,- | 957,- | 1000,- | 1043,- | 1086,- | 1129,- | |
| IV a | V b | 624,- | 624,- | 630,- | 659,- | 688,- | 717,- | 746,- | 775,- | 804,- | 833,- | | | |
| IV b | VI a | 580,- | 580,- | 580,- | 580,- | 583,- | 604,- | 625,- | 646,- | 667,- | 688,- | 709,- | 730,- | 738,- |
| IV b | VI b | 580,- | 580,- | 580,- | 580,- | 583,- | 604,- | 625,- | 646,- | 667,- | 688,- | | | |
| V a | VI a | 500,- | 500,- | 506,- | 527,- | 548,- | 569,- | 590,- | 611,- | 632,- | 653,- | 674,- | 695,- | 703,- |
| V a | VI b* | 500,- | 500,- | 506,- | 527,- | 548,- | 569,- | 590,- | 611,- | 632,- | 653,- | | | |
| V b | VI b | 500,- | 500,- | 506,- | 527,- | 548,- | 569,- | 590,- | 611,- | 632,- | 653,- | | | |
| V c | VI b | 462,- | 483,- | 504,- | 525,- | 546,- | 567,- | 588,- | 609,- | 630,- | 651,- | | | |
| VI a | VII | 434,- | 434,- | 434,- | 447,- | 464,- | 481,- | 498,- | 515,- | 532,- | 549,- | 566,- | | |
| VII | VIII | 370,- | 370,- | 376,- | 387,- | 398,- | 409,- | 420,- | 431,- | 442,- | 453,- | 464,- | 471,- | |
| VIII | IX | 332,- | 332,- | 341,- | 352,- | 363,- | 374,- | 385,- | 396,- | 407,- | 418,- | 426,- | | |
| IX | X | 300,- | 300,- | 310,- | 321,- | 332,- | 343,- | 354,- | 365,- | 376,- | 387,- | 395,- | | |
| X | — | 273,- | 284,- | 295,- | 306,- | 317,- | 328,- | 339,- | 350,- | 361,- | 372,- | 380,- | | |

Anmerkung:

Der Grundvergütungssatz der Tabelle F, soweit er nicht gleich Höchstbetrag ist, steigert sich um den Steigerungsbetrag

- a) bei den außerhalb der Grenzl意思 liegenden Grundvergütungssätzen 2 Jahre nach der Einstellung, gerechnet vom 1. des Einstellungsmonats an.
b) bei den von der Grenzlinie umfaßten Grundvergütungssätzen vom 1. des Monats an, in dem das nächste auf eine gerade Zahl fallende Lebensjahr vollendet wird.

* Hierunter fallen die im TV vom 14. 6. 1956 / 16. 7. 1956 genannten technischen Angestellten.

Anlage 5

(§ 3 des Tarifvertrages vom 16. März 1960)

Anlage zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte, die
das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Die Gesamtvergütung beträgt in DM:

| Alter | Orts- klasse | In den Vergütungsgruppen | | | | |
|---|-----------------|--------------------------|------------------|-----------------|------------------|------------------|
| | | VI | VII | VIII | IX | X |
| Vor Vollendung des 15. Lebensjahres | S | 270,- (6,51) | 227,- (5,55) | 208,- (4,98) | 192,- (4,50) | 178,50 (4,10) |
| | A | 261,- | 220,50 | 201,50 | 185,50 | 172,- |
| | B | 252,50 | 213,50 | 194,50 | 178,50 | 165,- |
| Nach Vollendung des 15. Lebensjahres | S | 297,- (7,16) | 250,- (6,11) | 229,- (5,48) | 211,50 (4,95) | 196,50 (4,50) |
| | A | 287,50 | 242,50 | 221,50 | 204,- | 189,- |
| | B | 277,50 | 235,- | 214,- | 196,50 | 181,50 |
| Nach Vollendung des 16. Lebensjahres | S | 329,- (7,94) | 277,- (6,77) | 254,- (6,08) | 234,50 (5,49) | 218,- (5,-) |
| | A | 318,50 | 269,- | 245,50 | 226,- | 209,50 |
| | B | 308,- | 260,50 | 237,50 | 218,- | 201,50 |
| Nach Vollendung des 17. Lebensjahres | S | 362,- (8,72) | 304,50 (7,44) | 279,- (6,67) | 257,50 (6,03) | 239,50 (5,49) |
| | A | 350,- | 295,50 | 270,- | 248,50 | 230,50 |
| | B | 338,- | 286,- | 261,- | 239,50 | 221,- |

Anmerkung:

Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

Tabelle der erhöhten Ortszuschläge

| Tarifklasse | Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen der TO A und der Kr. T | Ortsklasse | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 (bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind) |
|-------------|---|------------|---------------------|---------|---|
| | | | Monatsbeträge in DM | | |
| I b | ADO für über tarifliche Angestellte | S | 162,24 | 210,08 | 222,56 |
| | | A | 136,24 | 178,88 | 190,32 |
| | | B | 110,24 | 147,68 | 157,04 |
| II | I-IVa | S | 131,04 | 172,64 | 185,12 |
| | | A | 110,24 | 146,64 | 158,08 |
| | | B | 89,44 | 120,64 | 130,— |
| III | IVb-VI Kr. a | S | 106,08 | 140,40 | 152,88 |
| | | A | 88,40 | 119,60 | 131,04 |
| | | B | 70,72 | 98,80 | 108,16 |
| IV | VII-X Kr. b-Kr. e | S | 84,24 | 110,24 | 122,72 |
| | | A | 70,72 | 94,64 | 106,08 |
| | | B | 57,20 | 79,04 | 88,40 |

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind
 in Ortsklasse S um je 18,72 DM
 " " A " " 16,64 DM
 " " B " " 13,52 DM
 für das sechste und die weiteren Kinder
 in Ortsklasse S um je 24,96 DM
 " " A " " 22,88 DM
 " " B " " 18,72 DM

385

Anpassung der Gesamtpauschalgehälter für Personenkraftwagenfahrer an die mit Wirkung vom 1. Januar 1960 erhöhten Löhne

Bezug: Meine Erlasse vom 27. 1. und 15. 2. 1960 — P 2208 A — 15 — I 41 (St. Anz. S. 200 u. S. 316).
 In § 7 Abs. 2 des mit dem Bezugserlaß vom 27. 1. 1960 bekanntgegebenen Tarifvertrages vom 10. Dezember 1959 hat sich die Tarifgemeinschaft deutscher Länder verpflichtet, den Gesamtpauschalgehälter bei einer tariflichen Änderung der der Pauschalierung zugrundeliegenden Tabellenlöhne entsprechend anzupassen. Die danach im Hinblick auf die mit Wirkung vom 1. Januar 1960 erhöhten Arbeiterlöhne erforderliche Anpassung ist durch den Tarifvertrag vom 25. März 1960 vorgenommen worden. Ich gebe den rückwirkend am 1. Januar 1960 in Kraft getretenen Tarifvertrag nachstehend mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Der bisherige § 3 des Tarifvertrages vom 10. Dezember 1959 ist redaktionell umgestaltet worden. Die Fahrer erhalten nunmehr einen Gesamtpauschalgehälter, der sich aus einem Monatslohn und einem Pauschalzuschlag zur Abgeltung der Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit zusammensetzt. Der Monatslohn und Pauschalzuschlag wird wie bisher nach 4 Gruppen und den vorhandenen 3 Ortslohnklassen gestaffelt.

Die in § 3 Abs. 3 und 4 vereinbarten Pauschalzuschläge sind nach § 32a LStDV 1959 lohnsteuerfrei.

Die nach § 6 des Tarifvertrages vom 10. Dezember 1959 zu zahlende persönliche Ausgleichszulage ist unter Zugrundelegung der neuen Gesamtpauschalgehälter neu zu berechnen. Da die neuen Löhne zu demselben Zeitpunkt in Kraft getreten sind, zu dem der Tarifvertrag vom 10. Dezember 1959 wirksam geworden ist, liegt ein Anwendungsfall des § 6 Satz 3 Halbsatz 2 aaO nicht vor.

Ich bitte, die sich für die Monate Januar bis März 1960 ergebende Nachzahlung unverzüglich zu berechnen und möglichst umgehend auszuzahlen.

Wiesbaden, 11. 4. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen
 P 2208 A — 15 — I 41

St. Anz. 17/1960 S. 495

Tarifvertrag vom 25. März 1960.

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

Der Tarifvertrag vom 10. Dezember 1959 über die Pauschalierung der Löhne für die unter den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 fallenden Personenkraftwagenfahrer (Fahrer) des Landes Hessen wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Für die Fahrer wird gemäß § 30 MTL ein Monatslohn und zur Abgeltung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit ein Pauschalzuschlag (Gesamtpauschalgehälter) festgesetzt. Mit dem Gesamtpauschalgehälter sind alle Ansprüche auf Lohn einschließlich der Ansprüche auf Zeitzuschläge und Nachdienstentschädigung abgegolten.

(2) Der Monatslohn beträgt:

| Gruppe | In Ortslohnklasse | | |
|---|-------------------|---------|---------|
| | 1 DM | 2 DM | 3 DM |
| Gruppe I bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 219 Stunden | 523,38 | 514,04 | 499,70 |
| Gruppe II bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 219 bis 244 Stunden | 576,60 | 562,80 | 549,— |
| Gruppe III bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Stunden | 636,76 | 618,08 | 604,40 |
| Gruppe IV bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 268 bis 292 1/2 Stunden | 696,76 | 678,08 | 659,40 |

(3) Der Pauschalzuschlag beträgt:

| | In Ortslohnklasse | | |
|---------------------------|-------------------|---------|---------|
| | 1 DM | 2 DM | 3 DM |
| in Gruppe I | 26,62 | 25,96 | 25,30 |
| in Gruppe II | 48,40 | 47,20 | 46,— |
| in den Gruppen III und IV | 53,24 | 51,92 | 50,60 |

(4) Die ständigen persönlichen Fahrer des Präsidenten des Landtags, der Mitglieder der Landesregierung und der Staatssekretäre erhalten für die Dauer dieser Verwendung einen Gesamtpauschalgehälter, der sich aus einem Monatslohn von DM 742,40 und einem Pauschalzuschlag von DM 72,60 zusammensetzt.“

Artikel 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 25. März 1960

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
 Der Vorsitz des Vorstandes
 gez. Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
 Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
 gez. Oesterle gez. Langhans

386

Öffentlicher Dienst im Sinne der §§ 16 und 19 HBesG (BBesG)

hier: Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz

Das Deutsche Rote Kreuz besteht in der Bundesrepublik als Vereinigung von 15 Landesverbänden und des Verbandes Deutscher Mutterhäuser vom Roten Kreuz als eingetragener Verein. Es wurde am 1. 6. 1950 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. Der Suchdienst Hamburg des Deutschen Roten Kreuzes ist eine Außenabteilung der Zentrale des Deutschen Roten Kreuzes (Generalsekretariat Bonn). Er ist rechtlich nicht selbständig.

Von den Unterverbänden des Deutschen Roten Kreuzes besitzt lediglich der Landesverband Bayern die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Bezirksverband Darmstadt des Deutschen Roten Kreuzes besitzt nicht die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Bundesminister des Innern hat seine gegenteilige Entscheidung vom 8. 7. 1958 aufgehoben.

Die Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz — mit Ausnahme der Tätigkeit bei dem Landesverband Bayern — ist daher kein öffentlicher Dienst im Sinne der § 16 und 19 HBesG. Der Bundesminister des Innern hat die gleiche Regelung zu den §§ 16 und 19 BBesG getroffen.

Wiesbaden, 11. 4. 1960 **Der Hessische Minister der Finanzen**
P 1512 A — 135 — I 51

St.Anz. 17/1960 S. 495

387

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter und Angestellten in den Verwaltungen und Betrieben der Länder — Sechster Tarifvertrag vom 17. Dezember 1959 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —

Bezug: Mein Erlaß vom 23. Februar 1960 — P 2174 A — 301 — I 41 — (St.Anz. S. 338)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund — am 12. Februar 1960 einen Tarifvertrag abgeschlossen, der den mit dem Bezugserslaß bekanntgegebenen Sechsten Änderungstarifvertrag vom 17. Dezember 1959 zum Inhalt hat. Ich gebe den Anschlußtarifvertrag vom 12. Februar 1960 nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrages vom 17. Dezember 1959 sehe ich ab.

Die bisher von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund — für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten in den Verwaltungen und Betrieben der Länder abgeschlossenen Anschlußtarifverträge habe ich mit meinen Erlassen vom 13. Mai 1957 (St.Anz. S. 515), 23. August 1957 (St.Anz. S. 881), 28. Mai 1958 (St.Anz. S. 658) und 12. August 1958 (St.Anz. S. 1025) bekanntgegeben.

Wiesbaden, 4. 4. 1960 **Der Hessische Minister der Finanzen**
P 2048 A — 2 — I 41

St.Anz. 17/1960 S. 496

Tarifvertrag vom 12. Februar 1960

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes und dem Verband der angestellten Ärzte Deutschland — Marburger Bund — wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits am 17. Dezember 1959 als „Sechster Tarifvertrag zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957“ geschlossen worden ist, soweit sich dieser Tarifvertrag auf Angestellte bezieht.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1959 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.
Bonn, den 12. Februar 1960

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitz des Vorstandes
Dr. Conrad

Für den Verband der angestellten Ärzte Deutschlands
— Marburger Bund —

Dr. med. Berensmann Dr. med. Haenisch

388

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter und Angestellten in den Verwaltungen und Betrieben der Länder — Sechster Tarifvertrag vom 17. Dezember 1959 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Bezug: Mein Erlaß vom 23. Februar 1960 — P 2174 A — 301 — I 41 (St.Anz. S. 338).

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 12. Februar 1960 einen Tarifvertrag abgeschlossen, der den mit dem Bezugserslaß bekanntgegebenen Sechsten Änderungstarifvertrag vom 17. Dezember 1959 zum Inhalt hat. Ich gebe den Anschlußtarifvertrag vom 12. Februar 1960 nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie der deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrages vom 17. Dezember 1959 sehe ich ab.

Die bisher von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten in den Verwaltungen und Betrieben der Länder abgeschlossenen Anschlußtarifverträge habe ich mit meinen Erlassen vom 5. Dezember 1955 (St.Anz. S. 1285), 13. Mai 1957 (St.Anz. S. 515), 23. August 1957 (St.Anz. S. 882), 28. Mai 1958 (St.Anz. S. 657), 12. August 1958 (St.Anz. S. 1026) und vom 27. August 1959 (St.Anz. S. 1037) bekanntgegeben.

Wiesbaden, 4. 4. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 4 — I 41

St.Anz. 17/1960 S. 496

*

Tarifvertrag vom 12. Februar 1960

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, und dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung — wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits am 17. Dezember 1959 als „Sechster Tarifvertrag zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957“ geschlossen worden ist, soweit sich dieser Tarifvertrag auf Angestellte bezieht.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1959 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.
Bonn, den 12. Februar 1960

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitz des Vorstandes
Dr. Conrad

Für den Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —

Diedrich Skowronek

389

Kriegsunfallversorgung gem. § 2 a des Zweiten Angleichungsgesetzes für Beamte, die am 8. Mai 1945 Arbeiter, Angestellte oder Berufssoldaten waren

Nach § 2 a des Zweiten Angleichungsgesetzes in der Fassung vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 155) wird Kriegsunfallversorgung gewährt, wenn ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalles, den er während des 1. oder 2. Weltkrieges in Ausübung militärischer oder militärähnlichen Dienstes oder in Ausübung oder infolge des Dienstes als Beamter erlitten hat, in den Ruhestand tritt. Der Unfall muß sich während eines bestehenden Beamtenverhältnisses — auch bei Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes — ereignet haben. Kriegsunfallversorgung gem. § 2 a kommt demnach insbesondere dann nicht in Betracht, wenn der Antragsteller zwar später — nach dem 8. Mai 1945 — in ein Beamtenverhältnis berufen worden ist, bei der Verletzung durch Unfall aber nicht im Beamten-, sondern im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis gestanden hat. Kriegsunfallversorgung ist auch dann nicht zu gewähren, wenn der Unfall

während des Krieges im Berufssoldatenverhältnis eingetreten ist und der später in das Beamtenverhältnis rechtsgleich überführte Berufssoldat aus seinem Beamtenverhältnis wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand treten muß, obgleich die Dienstunfähigkeit eine Folge des Unfalles während des Krieges war. Der Berufssoldat ist als solcher ohne Anspruch auf Dienstzeitversorgung ausgeschieden. Wenn die Folgen des als Berufssoldat erlittenen Unfalles in dem später begründeten Beamtenverhältnis zur vorzeitigen Zurrücksetzung führen, so hat dies auf die Höhe der Versorgung aus dem Beamtenverhältnis keinen Einfluß. Für solche Schäden gilt das BVG.

Auch § 7 Abs. 3 des zweiten Angleichungsgesetzes ist für die vorgenannten Fälle nicht anwendbar, da es sich auch bei dieser Bestimmung um Beamtenverhältnisse bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet handeln muß.

Im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes.

Wiesbaden, 7. 4. 1960 **Der Hessische Minister der Finanzen**
P 1604 A — 715 — I/54

St.Anz. 17/1960 S. 497

390

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Richtlinien für die Einrichtung von 9. Klassen an Volksschulen

Bezug: Erlaß vom 10. 1. 1958 (Amtsbl. S. 58)

Mit sofortiger Wirkung hebe ich Abschnitt I Nr. 2 meines Erlasses vom 10. 1. 1958 (St.Anz. S. 118) auf.

Dieser Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 11. 1. 1960

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
III/11 — VI/1 — 814/04 — 60 St.Anz. 17/1960 S. 497

Anlage

(Schule) (Ort und Tag)

Klasse

Lehrer Sprechzeit

Für nachstehend benannte(n) Schüler(in) wird eine jugendfürsorgerische Überprüfung beantragt:

Name: Vorname: geboren:

Wohnung:

Erziehungsberechtigte(r): Anschrift:

Bei Berufsschülern: Beruf:

Arbeitgeber: Anschrift:

Grund für die Einschaltung des Jugendamtes (Bericht des Klassenlehreres, Angaben über seitherige Erziehungsmaßnahmen der Schule):

An

(Anschrift des Jugendamtes) Schulleiter(in) Klassenlehrer(in)

(Jugendamt) (Ort und Tag)

1. Fürsorgeliste Nr.

2. Fürsorger(in) zur Kenntnis und zum Bericht
Termin:

Bericht:

391

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt Kassel Wiesbaden

Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt

Die Schule kann ihren Erziehungsauftrag nur erfüllen, wenn sie eng mit den Erziehungsberechtigten, bei Berufsschülern auch mit den Lehr- und Dienstherrn, zusammenarbeitet. Darüber hinaus ist in den Fällen, in denen Schüler besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind, möglichst frühzeitig die Einschaltung des Jugendamtes anzustreben, damit durch dessen vorbeugende Tätigkeit die Erziehung in der Familie ergänzt und unterstützt werden kann.

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt habe ich, im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, einen Vordruck für die Einschaltung der Jugendämter zur Überprüfung gefährdeter Schüler entworfen (s. Anlage). Ich empfehle, diesen Vordruck, gegebenenfalls nach Verbrauch bisher benutzter Formulare, künftig zu verwenden.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 5. 4. 1960

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
III — VI/11 — 814/05 — 60 St.Anz. 17/1960 S. 497

392

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Aufstufung der Landstraße II. Ordnung Nr. 29 Hausen — Kreisgrenze (Viehaus) im Landkreis Witzenhausen, Regierungsbezirk Kassel, und Abstufung der Landstraße I. Ordnung Nr. 3241 zwischen Hausen und Schwalbenthal im Landkreis Eschwege, Regierungsbezirk Kassel

1.

a) Die Landstraße II. Ordnung Nr. 29 von Hausen bis Kreisgrenze (Viehaus) im Landkreis Witzenhausen, Regierungsbezirk Kassel

von km 3,603 bis km 5,023 = 1,420 m

ist mit Ablauf des 31. März 1960 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung zu löschen und mit Wirkung vom 1. April 1960 mit gleicher Kilometrierung als Landstraße

I. Ordnung Nr. 3241 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen. (§§ 2, 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237 —).

Diese Strecke verliert damit die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und erhält die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung. Die Baulast für diese Strecke geht mit dem 1. Januar 1961 auf das Land Hessen über.

b) Die Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3242 von Viehaus bis Schwalbenthal im Landkreis Eschwege, Regierungsbezirk Kassel

von km 5,023 bis km 7,627 (bei Schwalbenthal) = 2,604 m

ist im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung als Landstraße I. Ordnung Nr. 3241 mit folgender Kilometrierung zu führen

von km 5,023 bis km 7,635 (= km 5,420 alt) = 2,612 m

(Die Mehrlänge von 8 m erklärt sich aus dem im Jahre 1959 durchgeführten Ausbau des Knotenpunktes).

2.

Die Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3241 von Hausen über die Seesteine bis Schwalbenthal in den Landkreisen Witzenhausen und Eschwege, Regierungsbezirk Kassel

von km 0,003 bis km 5,413 = 5,410 m

ist mit Ablauf des 31. März 1960 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen und mit Wirkung vom 1. April 1960

a) im Landkreis Witzenhausen von km 0,003 bis km 1,269 als Landstraße II. Ordnung Nr. 29 und

b) im Landkreis Eschwege von km 1,269 bis km 5,413 als Landstraße II. Ordnung Nr. 42

in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen (§§ 2, 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des

Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237).

Diese Strecke verliert damit die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung und erhält die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung. Die Baulast für diese Strecke geht mit dem 1. Januar 1961 auf die Landkreise Witzenhausen und Eschwege über.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 1. 4. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

V d 2 — Az.: 63 a 30 —

St. Anz. 17/1960 S. 497

393

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Vorläufige Richtlinien des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 23. 2. 1960 über die Gewährung wirtschaftlicher Tuberkulosehilfe nach dem Bundesgesetz vom 23. 7. 1959.

In dem vorbezeichneten Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, St. Anz. 13/1960 muß es auf Seite 388 unter Ziff. 9 richtig heißen: „b) Keine Sicherstellung im Sinne des THG ist die Krankenversorgung für Empfänger von Unterhaltshilfe und deren zuschlagsberechtigte Angehörige...“

St. Anz. 17/1960 S. 498

394

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Oberbreitzbach, Kreis Hünfeld

Ergänzungsbeschluss

Auf Grund der §§ 4—6 in Verbindung mit § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 — BGBl. I S. 591 — wird der Flurbereinigungsbeschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde — Landeskulturamt Wiesbaden — vom 12. Oktober 1959 wie folgt ergänzt:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren Oberbreitzbach, Kreis Hünfeld, werden Flächen aus den Gemarkungen Mansbach und Glaam nachträglich zugezogen. Die nachträglich zugezogenen Grundstücke sind aus dem beigefügten Grundstücksverzeichnis ersichtlich. Das veränderte Flurbereinigungsgebiet ist in der beiliegenden Gebietskarte durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht. Das Verzeichnis der Grundstücke sowie die Gebietskarte bilden Bestandteile dieses Beschlusses. Das ursprüngliche Flurbereinigungsgebiet in Größe von rund 526 ha erweitert sich damit auf rund 651 ha.

2. Die unter A. aufgeführten Grundstücke werden aus landeskulturellen Gründen und daher beitragspflichtig zugezogen. Sie sind jedoch nur für die in diesem Gebiet für gemeinschaftliche Anlagen erforderlichen Flächen abzugspflichtig. Die unter B, C und D aufgeführten Grundstücke werden aus technischen Gründen und daher beitragsfrei zugezogen.

3. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Ergänzungsbeschluss nicht ein.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 (1) des Flurbereinigungsgesetzes aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Bad Hersfeld, Dudenstraße 14, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des

Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

5. Nach § 34 bzw. nach § 85.5 Flurbereinigungsgesetz ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger und in den Gemeinden Oberbreitzbach, Glaam, Mansbach und Soislieden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und Übersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Oberbreitzbach, Glaam, Mansbach und Soislieden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 28. 3. 1960

Landeskulturamt
KF 145 — 4916 60
St. Anz. 17/1960 S. 498

Anlage 1 zum Ergänzungsbeschuß vom 28. März 1960

Grundstücksverzeichnis

A. Gemarkung und Gemeindebezirk Mansbach Flur 1: 1, 2/1, 2/2, 3—8, 14/1, 182/38, 183/38, 39, 184/40, —186/40, 41, 42, 187/43, 44—48, 151/49, 152/49, 50, 51, 57—61, 191/62—195/62, 112/63, 113/63, 114/64—116/64, 189/65, 190/65, 129/66, 130/69, 131/70, 132/71, 133/72, 134/73, 147/74, 148/74, 75, 149/76, 150/76, 77/1, 77/2, 77/3, 78, 159/79—166/79, 167/80—169/80, 170/81—172/81, 82—85, 204/86, 92—100, 103—105.

B. Gemarkung und Gemeindebezirk Mansbach Flur 1: 28—35, 180/36, 181/36, 37, 199/53, 201/53, 203/53, 198/54, 200/54, 202/54, 196/55, 197/55 56, 89/1, 91.

C. Gemarkung und Gemeindebezirk Mansbach Flur 3: 1, 160/2—164/2, 3—7, 169/51, 170/51, 51/1; Flur 20: 50/3, 53/3, 3/1.

D. Gemarkung und Gemeindebezirk Glaam Flur 1: 70, 111/71, 112/72, 73, 74, 113/75, 117/98, 101/1; Flur 2: 65/9, 9/1, 10—14, 92/24, 27/2, 27/4, 80/27, 82/27, 83/27, 84/27, 88/27, 91/27, 94/27, 29, 30, 72/31, 32, 63/33, 64/33, 73/34, 74/35, 46, 47/1, 56, 57.

395

Flurbereinigung Hartenrod, Kreis Biedenkopf

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Hartenrod, Kreis Biedenkopf, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die Flächen festgestellt, wie sie aus der Anlage I, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ersichtlich sind. Es hat eine Größe von 457 Hektar, worin eine Waldfläche von 129 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte (Anlage II), die ebenfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht, soweit sie nicht gleichzeitig Gemarkungsgrenzen sind.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hartenrod“ mit dem Sitz in Hartenrod/Kreis Biedenkopf. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmsstraße 9 II, anzuzeigen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Wei-

sungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Hartenrod und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Hartenrod, Schlierbach, Wommelshausen, Endbach, Günterod, Eisemroth, Oberndorf und Wallenfels zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Einspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Gutenbergplatz 1, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachungen. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären. Er muß als solcher bezeichnet werden und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Einspruchspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 7. 3. 1960

Landeskulturamt

WF. 254 — Hartenrod — 1840/60
St.Anz. 17/1960 S. 499

Anlage I zum Flurbereinigungsbeschuß von Hartenrod (Krs. Biedenkopf)

Nachweisung der zum Flurbereinigungsplan von Hartenrod gehörenden Flächen der Gemarkung Hartenrod:

Flur 1 ganz = 34,7672 ha, Flur 2 ganz = 31,3382 ha, Flur 3 = 40,6190 ha, Flur 4 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 143/1, 143/2, 144—148, 148a, 149—151, 573/156, 395/157, 158, 159, 339/160, 434/160, 435/160, 539/160, 160/1, 161/1, 162, 162a, 556/163, 164, 430/165, 166/1, 379/168, 380/169, 394/170, 333/172, 557/172, 172/1, 172/2, 172/3, 574/172, 338/173, 334/174, 520/174, 177—182, 384/183, 385/183, 386/183, 559/184, 560/186, 187, 387/188, 496/188, 497/188, 190/1, 190/2, 396/191, 397/192, 398/193, 442/194, 344/194, 195, 195a tlw., 571/196, 354/199, 355/200, 372/200a, 373/201, 417/298, 336/299, 345/299 u. 429/299 = 27,2214 ha,

von Flur 5 die Flurstücke Nr. 1/1, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 226/7, 250/8, 9, 351/10, 219/13, 286/13, 14—22, 161/1, 220/23, 235/162, 238/166 und 259/167 tlw. = 0,5163 ha,

von Flur 6 die Flurstücke Nr. 1, 265/26, 266/26, 26a, 352/112, 174, 261/175, 176, 177 u. 186 = 0,3772 ha.

Flur 7 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 613/138, 139, 140, 614/141, 890/144, 618/146, 409/1, 409/2, 750/410, 852/410, 853/410, 856/410, 752/555, 857/552, 858/552 und 666/559 = 40,6516 ha;

Flur 8 (8 I und II) ganz = 40,0551 ha, Flur 9 ganz = 30,8740 Hektar, Flur 10 ganz = 29,0700 ha, Flur 11 ganz = 23,1204 ha, Flur 12 ganz = 32,3942 ha, Flur 13 ganz = 33,4760 ha, Flur 14 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 270/1, 271/1, 272/1, 273/1, 274/1, 275/1, 2, 252/3, 255/3, 257/3, 258/3, 3/31, 261/3, 262/3, 263/3, 3/1, 3/2, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/20, 3/21, 3/22, 3/23, 3/24, 3/25, 3/26, 3/27, 3/28, 3/29, 3/30, 3/31, 6/3, 6/6, 6/5, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 241/182, 182/1, 182/3 u. 185/5 = 23,4111 ha.

Von Flur 15 die Flurstücke Nr. 1—4, 414/5, 6—20, 415/21, 416/22, 694/24, 419/25, 420/26, 421/27, 422/28, 423/29, 424/30, 425/31, 426/32, 427/33, 428/34, 429/35, 430/36, 431/37, 432/38, 433/39, 40—48, 370/49, 371/49, 50—52, 52a, 53, 54, 54a, 55—78, 332/79, 333/79, 80—82, 377/85, 378,85, 379/85, 380/86, 88—102, 372/103, 373/103, 104—111, 158—162, 383/164a, 384/164a, 389/164a, 390/164a, 391/164a, 392/164a, 393/164a, 394/164a, 166—168, 165/1, 169/1 172/1, 172/1, 172/2, 174, 175, 176/1, 176/2, 385/180a, 387/180a 388/180a, 181/2, 181/3, 359/182, 660/182, 663/183, 662/184, 666/184, 661/185, 183/1, 184/1, 186/4, 186/6, 187/3, 188/2, 189/3, 189/4, 189/5, 187/4, 189/6, 604/190, 458/191, 464/197, 465/197, 466/197, 468/198, 470/198, 467/198, 472/198, 471/206a, 473/206a, 205/1, 205/2, 205/3, 205/4, 316/307, 317/307, 133/1, 516/131a, 612/131a, 461/132, 605/137, 145/1, 574/152, 240—251, 254—259, 261, 261a, 368/260, 369/260, 271—274, 435/275, 436/275, 276—277, 324/278, 325/278, 279—282 u. 302—304 = 18,3935 ha.

Flur 16 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 414/16, 415/18, 418/19, 419/20, 422/21, 511/22, 528/22, 529/22, 513/112, 515/112, 530/112, 531/112 u. 560/0.112 = 24,2576 ha.

Flur 17 ganz = 26,1036 ha.

Flurbereinigungsgebiet: 456,6464 ha.

396 WIESBADEN**Regierungspräsidenten****Bestellung eines Sonderbeauftragten des Sanitätsvereins Enkheim VVaG mit dem Sitz in Bergen-Enkheim**

Auf Grund des § 81 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1951 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 22. 12 1954 (BGBl. I S. 501) in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 21. 4. 1936 (RGBl. I S. 376) und gemäß § 29 BGB in Verbindung mit § 53 Abs. 2 VAG habe ich mit Verfügung vom 25. März 1960 den Regierungssekretär Alfred Götz Groß-Auheim, Hopfengartenstr. 5, zum Sonderbeauftragten des Sanitätsvereins Enkheim VVaG mit dem Sitz in Bergen-Enkheim bestellt.

Dem Sonderbeauftragten sind alle Rechte und Befugnisse übertragen worden, die den Organen des Unternehmens, also dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, nach Gesetz und Satzung zustehen.

Wiesbaden, 25. 3. 1960

Der Regierungspräsident
I 11 Az.: 39c Tgb. Nr. 73/60
St.Anz. 17/1960 S. 500

397**Auflösung des Pferdeversicherungsvereins a. G., Bischofsheim, Kreis Hanau****Genehmigung**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 13. 2. 1960 beschlossenen Auflösung des Pferdeversicherungsvereins a. G., Bischofsheim, Kreis Hanau, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 28. 3. 1960

Der Regierungspräsident
I 11 Az. 39c Tgb. 89/60
St.Anz. 17/1960 S. 500

398**Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Ffm.-Sindlingen, zu Gunsten der Ruhrgas AG in Essen/Ruhr, für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung (Anschlußleitung Rüsselsheim)**

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung für die Beschränkung des Grundstücks Flur 14, Flurstück 16, eingetragen im Grundbuch von Sindlingen Band 43 Blatt Nr. 1073 auf den Zimmermann August Spengler, Ffm.-Sindlingen.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an dem Grundstück Flur 14, Flurstück 16 in der Gemarkung Ffm.-Sindlingen (Eigentümer: Wwe. Anna Spengler geb. Westenberger, Ffm.-Sindlingen, Weinbergstr. 5) zu Gunsten der Ruhrgas AG in Essen/Ruhr, für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung (Anschlußleitung Rüsselsheim) wird hiermit gemäß § 25 Abs. 3 des pr. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — Ent. Ges. — (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Freitag, den 20. Mai 1960, 8.45 Uhr, in Frankfurt/M.-Höchst, Rathaus, Bolongarostr. 109, Sitzungssaal (I. Stock, Zimmer 126) anberaumt. Die Unternehmerin und die betroffene Grundeigentümerin erhalten zu dem Termin besondere Ladung.

Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gem. § 25 Abs. 4 Ent. Ges. aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Bei Nichterscheinen oder beim Ausbleiben eines bevollmächtigten Vertreters kann die Entschädigung gleichwohl festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben entschieden werden (§ 25 Abs. 5 Ent. Ges.).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 43 Abs. 1 Ent. Ges.) nicht erstattet werden.

Wiesbaden, 6. 4. 1960

Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten

Enteignungsliste Nr. 7/54 Ffm.-Sindlingen
St.Anz. 17/1960 S. 500

399**Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Ffm.-Höchst, zu Gunsten der Ruhrgas AG in Essen/Ruhr, für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung (Anschlußleitung Rüsselsheim)**

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Ffm.-Höchst, zu Gunsten der Ruhrgas AG in Essen/Ruhr, für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung (Anschlußleitung Rüsselsheim) wird hiermit gemäß § 25 Abs. 3 des pr. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — Ent. Ges. — (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf **Freitag, den 20. Mai 1960, 10.15, 14.30 Uhr, in Frankfurt/Main-Höchst, Rathaus, Bolongarostr. 109, Sitzungssaal (I. Stock, Zimmer 126)** anberaumt.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundeigentümer und Grundstücke liegt in der Zeit vom 12. Mai bis einschließlich 19. Mai 1960 bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt M. — Dezernat für Vorortsangelegenheiten — in Ffm.-Höchst, Rathaus, Bolongarostr. 109 zur öffentlichen Einsicht aus.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung.

Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gem. § 25 Abs. 4 Ent. Ges. aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Bei Nichterscheinen oder beim Ausbleiben eines bevollmächtigten Vertreters kann die Entschädigung gleichwohl festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben entschieden werden (§ 25 Abs. 5 Ent. Ges.).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 43 Abs. 1 Ent. Ges.) nicht erstattet werden.

Wiesbaden, 6. 4. 1960

Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten

Enteignungsliste Nr. 4 58 — Ffm.-Höchst
St.Anz. 17/1960 S. 500

Buchbesprechungen

Der Rentenberater. Das Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten — Beitrags- und Leistungsrecht. 2., erweiterte Auflage von Dr. Rudolf Hoernigk und Eugen Jorks, beide Frankfurt/Main, 106 Seiten, Großformat, kart. DM 11,50. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH, Heidelberg.

Die Reformgesetze des Jahres 1957) brachten bedeutsame Änderungen des Sozialversicherungsrechts. Der Verlag des Betriebsberaters hat sich besonders darum verdient gemacht, dieses Reformwerk in der Zeitschrift und in Büchern des Betriebsberaters erläuternd darzustellen. Der hier zu besprechende Rentenberater bietet eine besonders übersichtliche einführende Darstellung des neuen Rechts der Rentenversicherung. Das Heft ist mit einer Fülle von Berechnungsbispielen durchsetzt. Es bringt eingehende Zahlentabellen und — als Falttafel — das Muster einer Berechnungstabelle. Das ausführliche Sachverzeichnis und die in den Text eingestreuten Verweisungen ermöglichen ein sehr schnelles Zurechtfinden. Besonders praktisch finde ich die 100 Fragen, die auf S. 102—104 gestellt sind. Zur Antwort auf diese Fragen wird auf die jeweils einschlägige Seite dieses Bandes verwiesen.

Dieses Buch des Betriebsberaters eignet sich ganz besonders für die, die schnell einen Gesamtüberblick über das neue Rentenversicherungsrecht gewinnen wollen.

1. Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter vom 23. 2. 1957 (BGBl. I S. 45); Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten vom 23. 1. 1957 (BGBl. I S. 88) mit Änderungen vom 8. 8. 1957 (BGBl. I S. 1074), vom 30. 4. 1958 (BGBl. I S. 305) und vom 25. 3. 1959 (BGBl. I S. 161); Gesetz zur Neuregelung der knappschäftlichen Rentenversicherung vom 3. 4. 1957 (BGBl. I S. 533); Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1071). Wegen der weiteren Bestimmungen siehe die Zusammenstellung bei Eckert, Sozialversicherungsgesetze, Allgemeines, S. 24.32 ff.
2. Heubeck, Die Rentenreform in Zahlen; Heubeck-Maassen, Kommentar und Tabellen zur Berechnung des Wertes von Pensions-Anwartschaften in der Vermögenssteuer; Wilke, Betriebliche Versorgungsbeiträgen in der Praxis (besprochen im St.Anz. 1959 S. 1204); Hilger, Das betriebliche Ruhegeld. Regierungsrat Dr. Reuß

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1960

Samstag, den 23. April 1960

Nr. 17

Veröffentlichungen

1115

Einziehung eines Wegeteiles in der Gemarkung Wiera

Es ist beabsichtigt, einen Teil der Wegeparzellen Flur 13 im Oberdorf 96/86 und 06/1 einzuziehen um die Fläche zu bebauen. Der Plan in dem die Flächen, die dem öffentlichen Verkehr entzogen werden sollen, eingezeichnet sind, liegt am Bürgermeisteramt aus.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen, vom Tag der Veröffentlichung gerechnet, bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Wiera, 9. 4. 1960

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

Gerichtsangelegenheiten

1116

Inkassoerlaubnis für Darmstadt

VIII 64: Der Inge Getrost geb. Fleischmann, Darmstadt, Heidenreichstr. Nr. 24, wurde die Inkassoerlaubnis für Darmstadt erteilt.

Darmstadt, 12. 4. 1960

Der Landgerichtspräsident

1117

Aufgebote

6 F 10/59 — **Ausschlussurteil:** Der Brief über die im Grundbuch von Gronau, Band Nr. 8, Blatt 358, in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Hypothek von 800,— Goldmark mit Zinsen bis 10 v. H. für eine Darlehensforderung der Bezirksparkasse Zwingenberg wird für kraftlos erklärt.

Bensheim, 12. 4. 1960

Amtsgericht

1118

54 F 1/60 — **Aufgebot:** 1. Fräulein Anna Zaubitzer, 2. Fräulein Hanne Zaubitzer, beide wohnhaft in Kassel-Wilhelmshöhe, Ahrensbergstr. 21, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Niemann, Borgmann, Dr. Heinicke und Lohse in Kassel, haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes der im Grundbuch von Nordshausen Blatt 428 in Abt. III unter Nr. 10 für Fräulein Hanne Zaubitzer eingetragenen Hypothek in Höhe von DM 1319,83 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, dem 23. August 1960 um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 107, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden u. die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Kassel, 8. 4. 1960

Amtsgericht, Abt. 54

1119

F 17/60 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Lieselotte Grassmann geb. Saul aus Frankfurt/Main-Griesheim, Altgriesheim 90a, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Rotenburg an der Fulda Band 44 Blatt 1872 eingetragenen Grundstücke,

Flur 5 Flurstück 140 Grünland, Am Tränkeberg, 62,88 Ar,

Flur 8 Flurstück 30 Ackerland, im Heienbach, 35,61 Ar,

Flur 9 Flurstück 43 Holzung, Ackerland, Am Haseler Berg, 34,00 Ar, 77,62 Ar,

Flur 10 Flurstück 49 Ackerland, hinter dem alten Felde, 72,82 Ar,

Flur 13 Flurstück 6 Grünland, unter dem Galgenberg, 8,31 Ar, Ackerland, unter dem Galgenberg, 9,30 Ar, beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Mit-eigentümer, nämlich der Lohgerber Simon Paul in Pittsburg (Amerika) zu 1/4 oder dessen Rechtsnachfolger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. 6. 1960 um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin sein Recht anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Rotenburg (Fulda), 11. 4. 1960

Amtsgericht

1120

F 1/59 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Marie Trostmann, geb. Huhnstock, in Gotha, Goldbacherstraße 25, vertreten durch Bürovorsteher Erich Nieter, Wichmannshausen Nr. 70, Verf.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Schröder, Sontra, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Grundstückseigentümers: Wegearbeiter Christian Huhnstock in Wommen, eingetragen im Grundbuch von Wommen Band 4 Blatt 103 hinsichtlich der Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wommen, Flur Nr. 4, Flurstück 72, Lieg.-B. 75, Gartenland im Lerchbergfeld, 3,35 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wommen, Flur 4, Flurstück 89, Ackerland im Lerchbergfeld, 34,38 Ar, beantragt.

Der Eigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 7. Juni 1960 um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Ausschließung des Bucheigentümers erfolgen wird.

Sontra, 4. 4. 1960

Amtsgericht

1121

2 F 1/60 — **Aufgebot:** 1. Der Landwirt August Wilhelm in Albugen, Krs. Eschwege, 2. die Witwe Auguste Wilhelm, geb. Gerlach, 3. der Musiker Rudi Wilhelm, 4. die Ehefrau Maniechen Türpitz, geb. Wilhelm, zu 2. bis 4. in Ellershausen, Krs. Witzenhausen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Schmücker in Bad S.-Allendorf, haben das Aufgebot zur Ausschließung

des Eigentümers der im Grundbuch von Ellershausen Band 6 Blatt 217 eingetragenen Grundstücke

Ktbl. 3, Parz. 191/02, Hof- u. Gebäudefläche, Große Gasse, Haus Nr. 10, 1,49 Ar, Ktbl. 3, Parz. 101, Hofraum, daselbst, 0,46 Ar,

Ktbl. 3, Parz. 105, Hofraum, daselbst, 1,04 Ar,

Ktbl. 1, Parz. 149, Ackerland, vor dem Esch, 4,95 Ar,

Ktbl. 4, Parz. 16, Grünland, am Mühlrain, 4,63 Ar,

Ktbl. 4, Parz. 23, Grünland, am Hopfenberg, 11,24 Ar, (sämtlich Gemarkung Ellershausen),

Ktbl. 2, Parz. 37, Ackerland, am langen Rasen, 7,78 Ar (Gemarkung Bad Sooden-Allendorf) gemäß § 927 BGB beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, der frühere Wirt Konrad Pippert zu Ellershausen oder seine Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. Juni 1960, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Witzenhausen, 29. 3. 1960

Amtsgericht

1122

Güterrechtsregister

GR II 152a: Maler Klaus Karl Ferdinand Artur Meyer-Gasters und Jutta, geb. Weisbecker, beide in Burgholzhausen.

Durch Ehevertrag vom 3. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Friedberg (Hessen), 23. 3. 1960

Amtsgericht

1123

Vereinsregister

VR 64 — 8. April 1960: Schäferhundeverein Groß-Zimmern „Mitte“ mit dem Sitz in Groß-Zimmern.

Amtsgericht Dieburg

1124

Vergleiche — Konkurse

2 VN 1/60 — **Vergleichsverfahren.** Über das Vermögen des Wäschereibesitzer Burkart Martin, Alleininhaber der unter der nicht eingetragenen Firma Wäscherei Scharfschwerdt betriebenen Wäscherei in Arolsen, Kaulbachstr. 20, ist am 12. April 1960 um 16 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Kurt Henschel, Arolsen.

Vergleichsstermin am 5. Mai 1960 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht in Arolsen, Rauchstraße 7, I. Stockwerk, Zimmer 23.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Arolsen, 12. 4. 1960

Amtsgericht

1125**Beschluß**

81 N 316/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Lederfabrik Bonames Dr. Schüler & Co. Frankfurt(Main)-Bonames wird Schlußtermin auf Freitag, den 20. Mai 1960, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Frankfurt (Main), 11. 4. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

1126**Beschluß**

81 N 170/59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erwin Sarfi, Inhaber eines Import- und Vertriebsgeschäftes, Frankfurt (Main), Böhmerstraße 23, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 20. Mai 1960, 9 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, anberaumt.

Frankfurt (Main), 11. 4. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

1127**Beschluß**

4 VN 1/60: In dem Vergleichsverfahren der Fa. Möbel-Reinewald, Gießen, hat die alleinige Inhaberin der Fa. Möbel-Reinewald Einrichtungshaus Frau Hildegard Reinewald geb. Steiner, Gießen, Plockstr. Nr. 13, den Antrag vom 28. 3. 1960 auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen am 8. 4. 1960 vor der Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen.

Das Amt des Helfers in Steuersachen Dipl.-Volkswirt Heinz Sames als vorläufiger Verwalter ist damit beendet.

Gießen, 11. 4. 1960

Amtsgericht

1128**Beschluß**

4 VN 1/58 — Vergleichsverfahren — 28. März 1960: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Wilhelm Bienau in Rossdorf (Kreis Hanau) wird nach Erfüllung des Vergleichs aufgehoben.

Amtsgericht Hanau/Main, Abt. 4

1129

50 N 13/60 — Anschlußkonkurs: Nachdem der Antrag der Kommanditgesellschaft in Firma Wilhelm Lipproß KG, Kassel-Bettenhausen, Sandershäuserstr. 59, Fußbodenbeläge, Zweigniederlassung in Berlin, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, abgelehnt worden ist, ist zugleich gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung am 14. April 1960 um 11.15 Uhr das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Günther Schebitz, Kassel, Ständeplatz 17. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 18. Mai 1960 beim Amtsgericht, zweifach. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 u. 137 KO bezeichneten Gegenstände am 13. Mai 1960, 9 Uhr; Prüfungstermin am 8. Juli 1960 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer 96. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 5. Mai 1960
Kassel, 14. 4. 1960

Amtsgericht

1130

50 N 14/60 — Anschlußkonkurs: Nachdem der Antrag des Kaufmanns Hans-Dieter Schwank, bisher wohnhaft Kassel, Uhlandstraße 1, jetzt Ehlen (Krs. Wolfhagen), Haus im Grund, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, abgelehnt worden ist, ist zugleich gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung am 14. April 1960 um 11.30 Uhr das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gustav Wolter, Kassel, Rudolf-Schwander-Straße 10. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 18. Mai 1960 beim Amtsgericht, zweifach. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 u. 137 KO bezeichneten Gegenstände am 13. Mai 1960 um 11 Uhr; Prüfungstermin am 8. Juli 1960 um 11 Uhr vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer 96. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 5. Mai 1960.

Kassel, 14. 4. 1960

Amtsgericht

1131**Beschluß**

62 N 16/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bierverlegers Erich Lathe in Wiesbaden, Lorcher Straße Nr. 17, wird der auf den 28. April 1960 bestimmte Schlußtermin aufgehoben, da der Gemeinschuldner einen Zwangsvergleich erstrebt.

Wiesbaden, 14. 4. 1960

Amtsgericht

1132**Beschluß**

62 N 59/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Stukkateurs Siegfried Zelczak, Wiesbaden, Albrechtstr. 36, wird die Schlußrechnung genehmigt und Schlußtermin auf Montag, den 16. Mai 1960 um 10 Uhr, Zimmer 247, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur

Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf DM 526,— vorbehaltlich einer weiteren Vergütung, falls eine nachträgliche Verteilung stattfinden sollte, die zu erstattenden Auslagen und Insertionskosten auf DM 93,— festgesetzt.

Wiesbaden, 13. 4. 1960

Amtsgericht

1133**Beschluß**

62 N 13/60: Das über das Vermögen des Druckereibesitzers Max Habermann, Wiesbaden, Blücherstr. 25, wohnhaft Wiesbaden, Emsenstraße 10, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse gemäß § 204 Abs. 1 Satz 1 Konkursordnung eingestellt.

Der Termin vom 25. April 1960 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 13. 4. 1960

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 85 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1134

7 K 25/59: In dem Zwangsversteigerungsverfahren gegen Maurermeister Wilhelm Schickedanz, Offenbach Main-Bieber, Lilienthalstr. 1, wird der Zwangsversteigerungstermin vom 20. Mai 1960 aufgehoben.

Offenbach/Main, 8. 4. 1960

Amtsgericht, Abt. 7

1135

K 2/59: Das im Grundbuch von Reilos, Kreis Hersfeld, Band 7, Blatt 201, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Reilos, Flur 6, Flurstück 32.3, Lieg.-B. 125, Geb.-B. 38, Hof- und Gebäudelfläche, die Bornwiese, Hs. Nr. 32 C, Sägewerk mit Büro d. Wohnbaracke, 20,99 Ar, soll am 25. Mai 1960 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudm-

straße 10, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Februar 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Schreinermeister Josef Hanesch in Reilios.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 20. 2. 1960

Amtsgericht

1136

84 K 170/58: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hofheim (Taunus), Band 105 Blatt 3344 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur Nr. 38, Flurstück 142/8, Hof- und Gebäudefläche, Liederbacher Straße, 3,70 Ar groß, am 14. Juni 1960, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Fm.-Höchst, Zuckerswerdtstraße 58, Zimmer 23, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 11. 1958, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Ofensetzer Otto Bigall in Hofheim (Taunus). Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 23 450,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 23. 3. 1960

Amtsgericht, Abt. 84

1137

84 K 17/60: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main)-Höchst, Bezirk Marxheim, Band 20, Blatt 477, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 28 und 29, Gemarkung Marxheim, Flur 31, Flurstück 6, Acker Weilbacher Weg, 10,91 Ar groß, Flur 32, Flurstück 141, Hofraum Weilbacherstraße 5, 12,39 Ar groß, am 14. Juni 1960 um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fm.-Höchst, Zuckerswerdtstraße 58, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 3. 1960, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Zimmermann Wilhelm Westenberg in Hofheim-Marxheim.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: lfd. Nr. 28 = DM 2182,—, lfd. Nr. 29 = DM 19 992,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 8. 4. 1960

Amtsgericht, Abt. 84

1138

84 K 55/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die auf den Namen des Schlossers Hans Köhnlein eingetragene ideelle Hälfte des im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk Niederrad, Band Nr. 52, Blatt 1949, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederrad, Flur Nr. 21, Flurstück 27/1, Hof- und Gebäudefläche, Rennbahnstraße 58 = 2,21 Ar groß, am 8. Juni 1960 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der ideellen Grundstückshälfte am 21. 5. 1959, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Schlosser Hans Köhnlein in Frankfurt/Main. Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 25 000.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt/Main, 8. 4. 1960

Amtsgericht, Abt. 84

1139

Beschluß

K 9/59: Die im Grundbuch von Bruchengärten, Band 1, Blatt 5, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bruchengärten,

lfd. Nr. 36, Flur I, Flurstück 128/1, Geb.-B. 256, Hof- und Gebäudefläche Hauptstraße 4, 414,74 Ar, lfd. Nr. 37, Flur I, Flurstück 465, Gartenland, Im Grabenmühl, 7,57 Ar, lfd. Nr. 44, Flur VII, Flurstück 34, Ackerland, Im Wartgrund, 112,38 Ar, lfd. Nr. 45, Flur VII, Flurstück 35 Ackerland, daselbst, 241,94 Ar, lfd. Nr. 46, Flur VII, Flurstück 36, Ackerland, daselbst, 313,99 Ar, lfd. Nr. 47, Flur VII, Flurstück Nr. 37, Ackerland, daselbst, 94,82 Ar, lfd. Nr. 48, Flur XI, Flurstück 6, Ackerland Links der Ilbenstädter Straße, 171,99 Ar, lfd. Nr. 49, Flur XI, Flurstück 29, Ackerland, An dem Seelacker, 113,74 Ar,

sollen am Montag, dem 30. Mai 1960 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen, Kaiserstr. 96, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Tilla Schulz, geb. Best, Ehefrau des Landwirts Konrad Schulz in Bruchengärten.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Bruchengärten, Flur 7, Flurstück 34, 35, 36, 37, Acker „Im Wartgrund“ 763,13 Ar, DM 57 234,75 (pro qm DM 0,75), Flur 11, Flurstück 6, Acker, Links der Ilbenstädter Straße, 171,99 Ar, DM 14 619,15 (DM 0,85), Flur 11, Flurstück 29, Acker, An dem Seelacker 113,74 Ar, DM 8530,50 (DM 0,75), Flur 1, Flurstück 128/1, Hofreite Hauptstraße 4, 5,50 Ar, DM 12 000, Flur 1, Flurstück 129, Grasgarten Hauptstraße 4, 9,24 Ar, (insgesamt 14,74 Ar) DM 1386 (DM 1,50), Flur 1, Flurstück 465, Gartenland im Grabenmühl, 7,57 Ar, DM 454,20 (DM 0,60), Flur Nr. 1, Flurstück 465, Zwetschenbäume im Grabenmühl, 25 Stück à DM 8 = DM 200.

Die Abgabe von Geboten bedarf der Vorlage einer Bietgenehmigung der Landwirtschaftsbehörden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg/Hessen, 29. 2. 1960

Amtsgericht

1140

Beschluß

K 12/59: Die im Grundbuch von Bruchengärten, Band 1, Blatt 5, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bruchengärten,

lfd. Nr. 13, Flur I, Flurstück 2, Gartenland, Auf die Biegenbach, 8,57 Ar, lfd. Nr. 14, Flur I, Flurstück 3/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 20, 25,05 Ar, lfd. Nr. 23, Flur I, Flurstück 355, Gartenland, In den Straßengärten, 2,99 Ar, lfd. Nr. 24, Flur I, Flurstück 357, Gartenland, daselbst, 5,14 Ar, lfd. Nr. 38, Flur I, Flurstück 8/1, Ackerland, Auf die Biegenbach, 76,91 Ar, lfd. Nr. 39, Flur I, Flurstück Nr. 354/1, Hof- und Gebäudefläche, In den Straßengärten, 5,65 Ar, lfd. Nr. 40, Flur II, Flurstück 36, Grünland, In den Unterwiesen, 101,56 Ar, lfd. Nr. 41, Flur III, Flurstück 46, Ackerland, Auf dem obersten Hasenberg, 454,66 Ar, lfd. Nr. 42, Flur VI, Flurstück 74, Ackerland, In der langen Gewinn, 195,06 Ar, lfd. Nr. 43, Flur VII, Flurstück 33, Ackerland, Im Wartgrund, 56,20 Ar,

sollen am Montag, 30. Mai 1960 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen, Kaiserstr. 96, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. April 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Frau Tilla Schulz geb. Best, in Bruchengärten.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Bruchengärten Flur 1, Flurstück 2, Nr. 13, Gartenland Auf die Biegenbach, 8,57 Ar, DM 2571,— pro qm DM 3,—, Gartenland, Bauland, Flur 1, Flurstück 3/1, Nr. 14, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 20, 25,05 Ar, DM 90 000,— Masivbau, DM 90 000,— DM 29 850,—, Flur I, Flurstück 355, Nr. 23, Gartenland, In den Straßengärten, 2,99 Ar, DM 897,— (DM 3,—), Gartenland, Bauland, Flur 1, Flurstück 357, Nr. 24, Gartenland daselbst, 5,14 Ar, DM 1542,—, (DM 3,—), Gartenland, Bauland, Flur 1, Nr. 8/1, Acker „Auf die Biegenbach“ 76,91 Ar (DM 0,85), DM 6537,35, Flur 1, Nr. 354/1, Hf. „In den Straßengärten“, 5,64 Ar, (DM 3,—), DM 1692,—, Flur 2, Nr. 36, Gr. „In den Unterwiesen“, 101,56 Ar (DM 0,50), DM 5078,—, Flur 3, Nr. 46, Acker „Auf dem obersten Hasenberg 454,66 Ar (DM 0,75), DM 34 099,50, Flur 6, Nr. 74, Acker „In der langen Gewinn“ 195,06 Ar, (DM 0,75), DM 14 629,50, Flur 7, Nr. 33, Acker „Im Wartgrund“ 56,20 Ar (DM 0,75), DM 4215,— zusammen DM 66 251,35.

Die Abgabe von Geboten bedarf der Vorlage einer Bietgenehmigung der Landwirtschaftsbehörden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg/Hessen, 29. 2. 1960 Amtsgericht

1141

5 K 18/59: Die im Grundbuch von Böckels, Bezirk Fulda, Band IV, Blatt Nr. 156, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Böckels, lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 65/17, Lieg.-B. 70, Ackerland, das Stückfeld, 53,83 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 12, Grünland, Fußweg, die Thron-

wiese, 18,38 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 3 Flurstück Nr. 3, Geb.-B. 7, tlw. Hof- u. Gebäudefläche im Dorfe, Haus Nr. 7, 2,17 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 113/29, Ackerland, das Steinbachfeld, 183,55 Ar, lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 61/2, Geb. B. 7, tlw. Hof- und Gebäudefläche im Dorf 16,02 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 6, Flurstück Nr. 115/43, Ackerland, Mengelsfeld, 70,42 Ar.

Gemarkung Wissels, lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 34, Lieg.-B. 57, Grünland, die Oberaue, 31,28 Ar, lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 128/35, Grünland, die Oberaue, 10,95 Ar, lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 129/35, Grünland, die Oberaue, 6,10 Ar, lfd. Nr. 10, Flur 1 zu Flurstück 139/36, Wasserfläche, die Haun, 4,25 Ar,

sollen am 13. Juni 1960 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. September 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Landwirt August Bech in Böckels.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt DM 34 000,— festgesetzt. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Landwirtschaftsgerichts Fulda erforderlich. Die rechtskräftige Genehmigung muß im Versteigerungstermin vorgelegt werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 12. 4. 1960

Amtsgericht

1142

K 5/59: Das im Grundbuch von Grünberg, Band 32, Blatt 1849, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Grünberg, Flur 26, Flurstück 83/1, Hof- und Gebäudefläche, Göbelnröder Straße 3 = 51,05 Ar, soll am Freitag, dem 24. Juni 1960 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Grünberg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Juli 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Fa. Berner-Bau Kommanditgesellschaft in Grünberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Grünberg/Hessen, 8. 4. 1960

Amtsgericht

1143

5 K 18/59: Die in Herbhorn belegenen im Grundbuch von Herbhorn, Band 42, Blatt Nr. 1517, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 314/141, Hof- und Gebäudefläche Hauptstraße 109, 2,59 Ar, (Wert DM 47 400,—),

lfd. Nr. 9, Flur 32, Flurstück 41, Grünland am Johannisberg, 12,69 Ar, (DM 634,50,—),

lfd. Nr. 14, Flur 2, Flurstück 36, Ackerland im oberen Alsbach, 5,63 Ar, (DM 170,—),

lfd. Nr. 15, Flur 2, Flurstück 37, Ackerland daselbst, 6,29 Ar (DM 190,—),

lfd. Nr. 16, Flur 2, Flurstück 38, Ackerland daselbst, 9,24 Ar (DM 280,—),

lfd. Nr. 17, Flur 2, Flurstück 39, Ackerland daselbst, 8,38 Ar (DM 250,—),

lfd. Nr. 30, Flur 14, Flurstück 38/2, Grünland auf der Neuwiese, 2,73 Ar (DM 270,—),

lfd. Nr. 32, Flur 14, Flurstück 39/2, Grünland daselbst, 9,70 Ar (DM 970,—) sollen am 13. Juni 1960 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude hier durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer Gastwirt Fritz Lehr, Herbhorn.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Herbhorn, 14. 4. 1960

Amtsgericht

1144

Beschluß

7 K 3/60: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 129, Blatt 5991, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 19, Flurstück 190/3, Hof- u. Gebäudefläche Biedensandstraße, 6,78 Ar, soll am Mittwoch, dem 22. Juni 1960 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 17, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Eugenie Scheinert, geb. Wolfschmidt, und Max Rendler zu je 1/2 in Lampertheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 8380,—

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 5. 4. 1960

Amtsgericht

1145

7 K 9/60: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Offenbach/Main, Band 53, Blatt 1325

Gemarkung Offenbach/Main, Flur 21, Nr. 45, LB. 308, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 111 = 3,81 Ar, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks, 8. 3. 1960, auf den Namen der Witwe Irmgard Elisabeth Steinberger geb. Fugmann in Fulda eingetragene Grundstückshälfte, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 34, am Freitag, dem 10. Juni 1960 um 8.30 Uhr, versteigert werden.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 47 500. Einheitswert der Grundstückshälfte per 21. Juni 1948 beträgt: Deutsche Mark 19 950.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach/Main, 7. 4. 1960

Amtsgericht, Abt. 7

1146

7 K 5/60: Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft soll das im Erbbau-Grundbuch von Offenbach/Main,

Band 1, Blatt 3, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks, 26. Februar 1960, auf die Namen Hornig-Ochsenfarth und Klauer eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück Flur 22, Nr. 43/1, LB. Nr. 5014, Hof- und Gebäudefläche Bachstraße 50, 2,02 Ar, Gemarkung Offenbach/Main, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 34, am

Freitag, dem 10. Juni 1960 um 10 Uhr versteigert werden.

Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Deutsche Mark 9000.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach/Main, 7. 4. 1960

Amtsgericht, Abt. 7

1147

7 K 41/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Heusenstamm Band 52, Blatt 2170, Gemarkung Heusenstamm, LB. 1304,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 101/2, Hof- und Gebäudefläche, Hohebergstr., = 16,05 Ar.

lfd. Nr. 2, Flur 5, Nr. 101/3, Hofraum Hohebergstr. beim Apfelbaum = 16,37 Ar

lfd. Nr. 3, Flur 5, Nr. 101/4, Hofraum daselbst = 8,43 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (21. 9. 1959) auf den Namen der Firma Heinrich Schmidt & Co, Stahl- und Metallbau in Offenbach/Main, eingetragenen Grundstücke durch das unterzeichnete Gericht am Dienstag, dem 14. Juni 1960 um 10 Uhr, Kaiserstr. Nr. 16, Zimmer 34, versteigert werden.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: Grundstück lfd. Nr. 1 (mit Halle und Gebäude), DM 67 936,—. Gegenstände, die als Zubehör gelten oder einen wesentlichen Bestandteil darstellen sowie Büroeinrichtung DM 9664,—, zusammen DM 77600,—, Grundstück lfd. Nr. 2, DM 3300,—, Grundstück lfd. Nr. 3, DM 1700,—, insgesamt DM 82 600,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach/Main, 8. 4. 1960

Amtsgericht, Abt. 7

1148

Beschluß

K 1/60: Das im Grundbuch von Dudenhofen Band 10, Blatt 581, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 113 = 9,99 Ar, soll am 14. Juni 1960 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude in Selgenstadt, Klosterhof Nr. 2, Zimmer 3, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 1. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Klein, Anna Katharina geb. Walter, Ehefrau des Christian Heinrich Klein II. in Dudenhofen, b) Walter, Philipp Ludwig, daselbst, c) Walter, Philipp Nikolaus, Dritter, daselbst, als Gesamtgut der ungeteilten Erbengemeinschaft und als Gesamtgut der beendeten Errungenschaftsgemeinschaft vor der Auseinandersetzung.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 8. 2. 1960 auf 19 296,— DM festgesetzt worden. Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Selgenstadt (Hessen), 5. 4. 1960

Amtsgericht

1149

K 27/59: Das im Grundbuch von Hailer Band 48, Blatt 10021, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hailer, Flur 13, Flurstück 63, Lieg.-B. 131, Geb.-B. 53, Hof- und Gebäudefläche, Heylstraße 77, von 1,64 Ar, soll am 24. Juni 1960 um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 12. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Ehefrau Helga Diercks geb. Kittel in Hailer. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 11. 4. 1960

Amtsgericht

1150**Beschluß**

4 K 11/59: Die im Grundbuch von Heuchelheim, Band 76, Blatt 3653, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Heuchelheim,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 829, Lieg.-B. Nr. 63, Geb.-B. 1006, Hof- und Gebäudefläche, Schulgasse 10 = 1,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 44, Grünland, mitten im Altenroth = 5,10 Ar, sollen am 19. 7. 1960 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 101, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Juli 1959/13. 1. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Handlungsbegleiter Ernst Benner in Heuchelheim, b) dessen Ehefrau Erna Marie Benner geb. Reuschling, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt 1. Grund-

stück Flur 1, Nr. 829: DM 6000,— (i. W. Sechstausend), 2. Grundstück, Flur 14, Nr. 44: DM 200,— (i. W. Zweihundert).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 22. 3. 1960

Amtsgericht

1151

2 K 22/59: Das im Grundbuch von Hornau, Bezirk Hornau, Band 18, Blatt 704, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Hornau, Flur 14; Flurstück 82/5, Lieg.-B. Nr. 986, Busch, Holz- und Hof, 12,73 Ar groß, soll am 29. Juni 1960 um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Eheleute Nikolaus Schmitt, Schreiner, und Margarethe geb. Walter in Hornau, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 2380,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein (Taunus), 13. 4. 1960

Amtsgericht

1152

K 8/58: Die in der Gemarkung Dalwigkthal gelegenen, im Grundbuch von Dalwigkthal, Band 4, Blatt 127, eingetragenen Grundstücke — Lieg.-B. 126, Geb.-B. Nr. 52 — Hotel-Pension Haus Thalblick,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 40/2, Hofraum, Acker; die Brühbecke = 7,86 Ar;

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 40/3, Hofraum, Acker; die Brühbecke = 8,06 Ar;

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 40/16, Hof- und Gebäudefläche; die Brühbecke, Haus-Nr. 52 = 12,49 Ar,

sollen am Donnerstag, den 23. Juni 1960

um 11 Uhr im Gerichtsgebäude in Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. Juni 1958, Tag des Versteigerungsvermerks, Frau Ursula Pein, geb. Emde, Dalwigkthal, Haus Thalblick.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf a) DM 160 000,— (für die drei Grundstücke und das Gebäude), b) DM 30 000,— (Zubehör — Hotelinventar).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 12. 4. 1960

Amtsgericht

1153**Beschluß**

7 K 4/60: Die im Grundbuch von Marburg (Lahn), Band 111, Blatt 4161, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Marburg (Lahn)

lfd. Nr. 4, Flur 21, Flurstück 131/1, Lieg.-B. 3772, Geb.-B. 1624, Hof- und Gebäudefläche Rotenberg 2 = 0,01 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 21, Flurstück 109/2, Hof- und Gebäudefläche Rotenberg 2 = 4,79 Ar, sollen am 24. Juni 1960 um 15 Uhr im Gerichtsgebäude, Universitätsstr. 24, Zimmer 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Februar 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Bezirksdirektor Wilhelm Noll in Marburg (Lahn), Kaufmann Erich Kusenberg in Niederweimar, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 35 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 8. 4. 1960

Amtsgericht, Abt. 7

1154

Im Hessischen Ministerium des Innern ist die

Stelle eines Sachbearbeiters

für das Arbeitsgebiet technische Baubestimmungen, Baunormung, Güteschutz, Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten, sofort zu besetzen.

Ingenieure mit abgeschlossener Fachschulausbildung (Hochbau oder Bauingenieurwesen) werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften) bis spätestens 15. Mai 1960 bei dem Hessischen Minister des Innern, Wiesbaden, Luisenstraße 13, einzureichen.

Vergütung nach Vergütungsgruppe Va TO.A. Bewerber, die die Prüfung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst abgelegt haben, können bei Bewährung nach einer angemessenen Probezeit als Regierungsbauinspektor (Bes.-Gr. A 9 der Hessischen Besoldungsordnung) in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

Wiesbaden, 12. 4. 1960

Der Hessische Minister des Innern
I b 3 — 15 h — St 207

1155**Andere Behörden und Körperschaften**

Aufforderung: Die nachgenannten Personen haben die Kraftlosenerklärung ihrer Sparkassenbücher beantragt: 1. Sp. 16 788 Johanna Schütte, Limburg/L., Schiede; 2. Sp. 30 364 Heinz Klaus Jackel, Limburg/L., Galmer Str. 36; 3. Sp. 32 162 Ella Fluck, geb. Wilhelmy, Oberbrechen, Heideberg 10; 4. Sp. 56 886 Anna Duchene, Limburg/L., Grabenstraße 24; 5. Sp. 62 303 Maria Kühn, Dorndorf/Krs. Limburg.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkassen anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Limburg (Lahn), 13. 4. 1960

Kreissparkasse Limburg
Der Vorstand

1156

Kraftlosenerklärung. Durch Beschluß vom 11. 4. 1960 ist das Sparkassenbuch Nr. 3839, lautend auf Anna Breitenbach, Fulda, Leipziger Str. 35, als kraftlos erklärt worden.

Fulda, 12. 4. 1960

STÄDTISCHE SPARKASSE
UND LANDESLEIHBANK FULDA
Der Vorstand

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH, Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 33 12 14 u. 33 11 96. Postscheckkonto: Frankfurt/Main Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden (Ruf 2 58 61). Postfach 109 (Eilsendungen: Wiesbaden, Friedrichstraße 9). Anzeigenschluß: jeden Dienstag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr 2 vom 1. 4. 1956. Auflage: 9800. Umfang: 24 Seiten.

1157 Öffentliche Ausschreibung

WIESBADEN. Die Bauarbeiten für den Ausbau der Landstr. II. Ordnung Nr. 822 zwischen Kriftei und Ffm.-Zeilsheim im Maintaunuskreis sollen vergeben werden.

Es sind u. a. auszuführen: 6000 cbm Erdarbeiten, liefern und Einbauen von 500 cbm Frostschutzkies, Herstellen von 4500 qm Streumakadamdecke mit teilweise neuem Unterbau, Herstellen eines Radweges und diverse Nebenarbeiten.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, in Wiesbaden, Klopstockstraße 6, bis spätestens 22. April 1960 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 4,— ist beizufügen. Die Einzahlung erfolgt auf Postscheckkonto Ffm. 6830 für die Staatskasse Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der LIIO Nr. 822 im Maintaunuskreis“.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht und Quittung am 25. April 1960 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 28, ausgegeben. Eröffnungstermin: Dienstag, den 10. Mai 1960, 11 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13. Hessisches Straßenbauamt Wiesbaden

SONDERDRUCK 5/60

mit dem

„Verzeichnis der im Lande Hessen gültigen allgemeinen Zulassungen neuer Baustoffe und Bauarten“

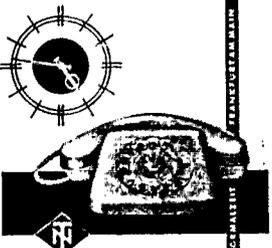
(abgeschlossen am 31. 10. 1959)

ist erschienen.

Stückpreis DM —,60, bei Postversand DM —,70. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Friedrichstraße 9, Schließfach 109 oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Frankfurt (Main) Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße 54, unter genauer Bezeichnung der Bestellung. Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken.

Kein Nachnahmeversand. Umfang des Sonderdruckes: 24 Seiten.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



Dieses Zeichen ist Sinnbild für Qualität und Leistung eines führenden Spezialunternehmens der Fernmeldetechnik

Das leistungsfähige
Großhandelshaus

GUSTRO · GUSTAV ROHRBACH 

GROSSHANDLUNG FÜR KRAFTFAHRZEUG- UND WERKSTATTBEDARF

FRANKFURT AM MAIN
Mainzer Landstraße 177

Telefon *330966 · Fernschreiber 04-12868 · Postschließfach 3586

JUSTIZBEHÖRDEN
VERWALTUNGEN
beziehen

**Schnell- und
Hängehefter**
nach Vorschrift, in
Sonderanfertigung

von der

 **SÜRANO**
Bürobedarfs GmbH

Buchdruckerei, Maschinen- u. Schreibwarenfabrik
Frankfurt a. M.
Südringstraße 281 Ruf 331266

 **DOKUPHOT**

FOTOKOPIER- UND
LICHTPAUSGERÄTE

BEGRIFF FÜR RATIONELLE BÜROARBEIT
DOKUPHOT-Apparatebau Wiesbaden, Mainzer Straße 38a

HAUS DER ÖLHEIZUNGEN
H. R. Oberländer

Ölfeuerungsanlagen für: Zentral- u. Etagenheizungen,
Kachel- u. Warmluftöfen

Lieferung von: **SOMY**-Ölöfen mit der blauen Flamme
Frankfurt/Main, Baseler Str. 35-37 Ruf: 334074
nach Geschäftsschluß: 313272

Kräfte schonen
rationeller
arbeiten

fragen Sie bei

LUTZ

Darmstadt - Rheinstraße 22
Ruf 73409 und 73434

Lufttechnik · GmbH · Frankfurt

liefert und montiert

Klima- und Lüftungsanlagen

Große Bockenheimer Str. 41 · Telefon 27857-8

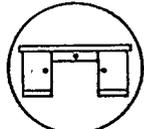
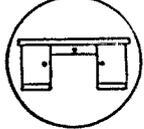
Continental-Keilriemen

sowie sämtliche technischen Gummiwaren, Fußbodenbeläge
sodort ab Lager lieferbar

RUDOLF G. REIBER, Gummi- und Asbestfabrikate
Frankfurt a. M., Koblenzer Straße 42 / Telefon 335827 und 335178

KLISCHEES

Gebr. Klingenspor
Offenbach / M.
Ludwigstr. 136-142

 **EMIL ECKHARDT JR. · FRANKFURT/MAIN** 

Büro-Einrichtungen · Münchener Straße 48 (frühere Kronprinzenstraße)
Fernruf 333738 und 332564

1158

Eschwege. Die Arbeiten zum Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 3242 zwischen Schwalbenthal und Friedrichsstollen (Meißner), km 0,000 bis 2,400, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: rd. 12 000 qm Asphaltbetonteppich bzw. Rauhbelag auf Streumakadam-Unterschicht mit tellweiser Verbreiterung bzw. Verstärkung des Unterbaues und sonstiger Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Kalendertage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. April 1960 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen Ausbau L. I. O. 3242 Schwalbenthal—Friedrichsstollen.“ Selbstholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 29. April 1960 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: 10. 5. 1960 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Tage.

Eschwege, 13. 4. 1960

Hess. Straßenbauamt

Jahrgänge 1958 und 1959

des Staats-Anzeiger,

in Original-Einbanddecke gebunden, zum Preise von DM 27,— je Band sind lieferbar.

Staats-Anzeiger, Wiesbaden,

Friedrichstraße 9, Schließfach 109

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



König & Neuzath Büromöbelfabrik

Seit 1925 Lieferant für Qualitätsbüromöbel

Lieferung durch den Fachhandel

Klein-Karben bei Bad Vilbel · Telefon Nr. 208 u. 156



„Alles fürs Büro“

Büromöbel · Büromaschinen

Organisationsmittel · Bürobedarf

WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.

Hasselstraße 5b
Telefon 481



klases

Mainzer Landstraße 120
Ruf 333014

Frankfurt (Main)

Verwaltungsvereinfachung

durch  HINZ Buchhaltungen
HINZ Registraturen
HINZ Karteien

Paul Brunner & Co., Frankfurt/M., Bleichstr. 55, Ruf 22290



RUDOLF MEER GMBH
Berliner Straße 44

sitzmöbel- tische
großraumbestuhlung
raumtextilien

Frankfurt/Main
Fernruf 2 64 19



Stempel- und Schilderfabrik
A. MOSTHAF
Frankfurt am Main · Hochstraße 33



OTTO FICKER A.-G.
KIRCHHEIM-TECK (WTTBG.)
*Papier-
Grosshandlung*

*Briefumschlag und
Papierausstattungs-Fabrik*



OTTO FICKER A.-G.
KIRCHHEIM-TECK (WTTBG.)

WAFFEN Für Jagd, Sport und Verteidigung



Anfertigung und Reparatur in eig. Betrieb
Schließstände für Kugel und Schrot am Platz

H. & H. ZEHNER

Frankf./M.-Niederrad, Tel. 6711 61, Bürgerl. Schließstände

Waffen-Bartels seit 1868

■ JAGD-SPORTWAFFEN ■ JAGDAUSRÜSTUNG ■
■ ANGELGERÄTE ■
WIESBADEN · BAHNHOFSTRASSE 13
RUF 27301

Kornitol



das altbewährte Verwitterungsmittel gegen Wildschaden, Wildverbiß und Schälschaden, in Kannen von 14 Kilo an aufwärts
Preis DM 1,80 p. kg ab Frankfurt a. M.
GEBR. KORN · Chem. Fabrik · FRANKFURT A. M. - SÜD

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf WIESBADEN, Moritzstraße 36
Ruf: 2 32 36 und 2 08 70

1159

SCHOTTEN. Die Arbeiten für den Ausbau der L.I.O. 3195, Orleshausen-Büches, sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

Zur Ausführung gelangen neben anderen Arbeiten u. Lieferungen:

- rd. 1000 m² Erdarbeiten
- rd. 2200 m² Unterbau
- rd. 7000 m² Einstreudecke mit Teppichbelag
- rd. 250 m² Gossenpflaster.

Firmen, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies bis zum 27. 4. 1960 dem Hess. Straßenbauamt in Schotten mitzutellen. Die Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 4,— sind an die Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39 312 Frankfurt/M., unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen. Angebotsvordrucke können ab sofort beim unterzeichneten Bauamt bezogen werden. Die Quittung über die eingezahlte Gebühr ist der Bestellung beizufügen. Submissionstermin: 3. 5. 1960, um 11.00 Uhr.

Schotten, 13. 4. 1960

Hess. Straßenbauamt

Preis des Einzelstückes dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers

DM —,50, bei Postversand DM —,80

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch in Briefmarken) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Friedrichstraße 9, Schließfach 109 oder auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. Nr. 117 337, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße 54. Auf dem Abschnitt Bestellung genau bezeichnen. Kein Nachnahmeversand.

Beilagenhinweis

Der heutigen Ausgabe des Staats-Anzeiger ist ein Prospekt des Reisebüro Brömmle in Frankfurt (Main) beigelegt, betr. Bahnreisen im Liegewagen-Express, Busreisen, Flug-Pauschalreisen, Schiffsreisen usw.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe


• Verkauf
• Verleih
• Spez.-Werkstätte

Wiesbaden · Adelheidstraße 14 · Telefon 25360

DRUCK- UND VERLAGSHAUS

PHIL. L. FINK KG liefert

GROSS-GERAU · TELEFON 541

Drucksachen für Behörden und Industrie in Buch- und Offsetdruck
Spezialität: Massendrucksachen



liefert alle
Foto-, Schmalfilm- u. Projektionsgeräte
für den Behördenbedarf

EIGENES FACHLABOR

Wiesbaden
Friedrichstraße 41

Lassen Sie sich unverbindlich beraten von **WILLY DÜPERTHAL**

Frankfurt/Main, Beethovenplatz 9, Ecke Schumannstr.
Telefon Nr. 77 29 08 / 77 18 61

Büromöbel in Stahl und Holz, Direktions- und Konferenzzimmer, Tische und Stühle für Kantinen, Werkstatteinrichtungen, Regalanlagen in Stahl für Lager und Registratur

Bürobedarf für Großverbraucher

Olympia
Büromaschinen

Günter Nitschke
Offenbach a. M.
Telefon 84092



1897

FERDINAND FLINSCH
liefert alle Papiere und Kartons
für den Behördenbedarf

HARTMANN & CIE
Frankfurt/Main · Weserstraße 4 · Telefon 334263 · 334475

Bürobedarf - Büromöbel - Büromaschinen
Lieferanten der Deutschen Bundespost - Bundesbahn
sowie vieler anderer Behörden

Büro-Werner

**BUROMASCHINEN
BÜROMÖBEL
BÜROBEDARF**

OFFENBACH/MAIN · Frankfurter Straße 49 und 50-52
Ruf 83689 u. 83187



Druck-, Schreib-, Rotaprint- und Durchschlagpapiere
Kartei- und Aktendeckelkarton
Zeichen- und Transparentpapiere
feine Büttenspapiere

DRISLER & Co

Frankfurt am Main · Insterburger Straße 16
Industrie Hof · Telefon 77 43 15 · 77 45 15 · 77 32 11

**Viel Geld sparen Sie, wenn Sie bei uns kaufen!!!
Der Weg zu uns lohnt sich immer!**

Kofferschreibmaschinen: Olympia, Olivetti, ABC, Triumph, Torpedo, Adler, Voss, Alpina u. a.

Büromaschinen jeder Art: Addier-, Saldiermaschinen, Diktiergeräte, Vervielfältiger u. a.

Eigener Kundendienst: Über 500 Maschinen immer am Lager

Vertragslieferant vieler Verbände und Genossenschaften.

Büromaschinen-Großetage WILHELM KRAMM
FRANKFURT AM MAIN
Liebfrauenberg 33-35 · Ruf: 24943, 24517, 24579 · (Eingang Bleidenstr. 1)
Auf Wunsch verbindl. Vertreterbesuch · Diskrete billige Eigenfinanzierung

Dienstleistungen unserer Betriebe:

Wir reinigen für Behörden, Banken, Versicherungen und Industrieverwaltungen

Frankfurter Teppich-, Polstermöbel- u. Kleiderreinigungs-OHG. Frankfurt am Main, Obermainstraße 14 - 26 · Telefon 49 52 44 u. 53 61 98



TEPPICHE, POLSTERMÖBEL, FESTE FUSSBODENBELÄGE, GARDINEN, DEKOSTOFFE, KLEIDER, MÄNTEL, ANZÜGE usw. Ia REFERENZEN